

VSSR
1981
Band 9

Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Herausgeber:

Ministerialdirektor a. D. Otto Fichtner, Beigeordneter für Soziales,
Jugend und Gesundheit der Stadt Duisburg
Professor Dr. Wolfgang Gitter, Universität Bayreuth
Professor Dr. Hermann Heußner, Richter des Bundesverfassungs-
gerichts, Karlsruhe, Justus-Liebig-Universität, Gießen
Universitäts-Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Universität Salzburg
Professor Dr. Dr. Detlev Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften,
Speyer (Geschäftsführender Herausgeber)
Professor Dr. Dieter Schäfer, Universität Bamberg
Präsident Dr. h. c. Josef Stingl, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Professor Dr. Hans F. Zacher, Universität München, Max-Planck-
Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München



J. Schweitzer Verlag
München

Geschäftsführender Herausgeber: Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, D-6720 Speyer, Telefon 0 62 32/10 63 30

Manuskripte, redaktionelle Anfragen und Besprechungsexemplare werden an den Geschäftsführenden Herausgeber erbeten, geschäftliche Mitteilungen an den Verlag. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet. Beiträge werden nur unter der Voraussetzung aufgenommen, daß der Verfasser denselben Gegenstand nicht gleichzeitig in einer anderen Zeitschrift behandelt. Mit der Überlassung des Manuskripts überträgt der Verfasser auf die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes auch das Recht, die Herstellung von photomechanischen Vervielfältigungen in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch zu genehmigen, wenn dafür eine Gebühr an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-8000 München 2, entrichtet wird.

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung, Köln

© Copyright by J. Schweitzer Verlag München. ISSN 0301-2999.

Verantwortlich für den *redaktionellen Teil*: Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer.

Verlag: J. Schweitzer Verlag KG, Geibelstraße 8, D-8000 München 80, Telefon 0 89/47 60 47.

Postcheckkonto: München 145 704-804 (BLZ 700 100 80). Berliner Bank AG München 8 810 146 000 (BLZ 701 200 00). Der Verlag ist eine KG; persönlich haftender Gesellschafter

ist Dr. Arthur L. Sellier, München. Kommanditisten sind Marie-Louise Sellier, Florentine Sellier und Patrick Sellier, alle München. *Anzeigenannahme*: J. Schweitzer Verlag. Gültig ist

Anzeigenpreisliste Nr. 2. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Elisabeth Zapp. Anzeigenschluß 4 Wochen vor Erscheinen des Heftes. *Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung*:

Georg Wagner, Nördlingen. *Erscheinungsweise*: Die Zeitschrift erscheint bandweise, ein Band besteht aus 4 Heften zu je ca. 96 Seiten. Jährlich soll ein Band erscheinen.

Bezugspreise: Abonnementspreis pro Band DM 178,-. Vorzugspreis für Studenten und Referendare

DM 136,-. Einzelheft DM 52,-, Doppelheft DM 104,-. Einbanddecke DM 14,-. Alle Preise

verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Zustellgebühr. *Bestellungen*

nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Bestellungen zum Vorzugspreis nur

gegen Vorlage einer Ausbildungsbestätigung. *Abbestellungen* müssen 4 Wochen vor

Jahresschluß erfolgen.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind *urheberrechtlich geschützt*. Alle Rechte,

insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Diese Rechte

erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze,

die urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom

Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet bzw. bearbeitet sind. Kein Teil

dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form –

durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen,

insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnetton-

verfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen

und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als

Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens

hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gemäß § 54 (2) UrhG und

verpflichtet zur Gebühreinzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße

Abhandlungen	J. J. M. van der Ven	
	Sozialrecht und Menschenbild	1
	Eberhard Eichenhofer	
	Soziales Recht und Sozialrecht	19
	Joachim Barnewitz	
	Bestandskraft der Leistungsbescheide und Erstattung von Leistungen in der Sozialversicherung	33
	Konrad Hagedorn	
	Voraussichtliche Entwicklung der Finanzierung der landwirtschaftlichen Alterssicherung	111
	Albrecht Bossert und Hans-Joachim Merk	
	Die Systeme sozialer Sicherung in den OECD-Ländern	149
	Bernd Schulte und Hans F. Zacher	
	Der Aufbau des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht	165
	Frank E. Münnich	
	Eigenverantwortung als gesellschaftliches Organisationsprinzip	197
	Werner Frank	
	Beiträge zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe	221
	Wilfried Gleitze	
Aspekte des Einsatzes der Automatischen Datenverarbeitung .	245	
Maximilian Fuchs		
Grundfragen sozialer Sicherheit in Entwicklungsländern	259	
Detlef Bayer		
Der Erwerb der Ehrenämter in der sozialen Selbstverwaltung .	297	
Michael Behn		
Hinterbliebenenrente im Sozialrecht bei „hinkender Ehe“, „Nichtehe“, oder „eheähnlicher Gemeinschaft“	329	
Miszellen	Gerhard Ries	
	Sozialrecht in Altmesopotamien	379
Glückwünsche	Hermann Heußner	
	Georg Wannagat 65 Jahre	281
	Hermann Heußner	
	Laudation auf Kurt Brackmann	284
Informationen	Martin Binder	
	16. Tagung der österreichischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht	289
	Martin Binder	
	11. Wissenschaftliche Arbeitstagung des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien	291

Literatur

Buchbesprechungen 292

**Verzeichnis
der Autoren**

Barnewitz, Joachim	33
Bayer, Dr. Detlef	297
Behn, Dr. Michael	329
Binder, Univ. Doz. Dr. Martin	289, 291
Bossert, Albrecht	149
Eichenhofer, Dr. Eberhard	19
Frank, Werner	221
Fuchs, Maximilian	259
Gleitze, Wilfried	245
Hagedorn, Konrad	111
Heußner, Prof. Dr. Hermann	281, 284
Merk, Dr. Hans-Joachim	149
Münnich, Prof. Dr. Frank E.	197
Ries, Prof. Dr. Gerhard	379
Schulte, Dr. Bernd	165
Van der Ven, Prof. Dr. Dr. h. c. Joseph J. M.	1
Zacher, Prof. Dr. Hans F.	165

Bernd Schulte und Hans F. Zacher

Der Aufbau des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht

Ein Bericht

Übersicht

- A. Vorbemerkung
 - B. Rückblick: Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht
 - I. Notwendigkeit der institutionell organisierten Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts
 - II. Tätigkeit der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht (1. 3. 1976–31. 12. 1979)
 - 1. Aufgabe der Projektgruppe
 - 2. Personelle Zusammensetzung der Projektgruppe
 - 3. Arbeit der Projektgruppe
 - 3.1. Information über den Stand der Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts
 - 3.2. „Sozialrecht“ als Forschungsgegenstand
 - 3.3. Sozialrechtsvergleich
 - 3.3.1. Länder
 - 3.3.1.1. Schwerpunktländer
 - 3.3.1.2. Weitere Länder
 - 3.3.2. Themen
 - 3.3.2.1. Schwerpunktthemen
 - 3.3.2.2. Weitere Themen
 - 3.3.3. Methode der Rechtsvergleichung
 - 3.3.4. Sozialrechtsvergleich und Sozialrechtsgeschichte
 - 3.4. Internationales und supranationales Sozialrecht
- C. Ausblick: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht

A. Vorbemerkung

Die Entstehung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht geht zurück auf eine Anregung, die der Präsident des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. Georg Wannagat, im Jahre 1972 der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. unterbreitet hat. Im Jahre 1974 wurde die Errichtung einer auf zunächst fünf Jahre befristeten *Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht* beschlossen, deren Konstituierung mit der Bestellung von Prof. Dr. Hans F. Zacher zum Leiter am 1. 3. 1975 begann und die am 1. 3. 1976 mit fünf hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeitern ihre Tätigkeit aufnahm (75.2)¹. Seit dem 1. 1. 1980 wird die Projektgruppe entsprechend einer Empfehlung der Geisteswissenschaftlichen Sektion des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft und der Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft vom 14. 3. 1979 und 20. 5. 1979 als

¹ S. a. Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft, 1976, S. 633 ff.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht mit Sitz in München fortgeführt².

Der Ablauf der befristeten Projektgruppen-Phase und die Konstituierung des Instituts sind ein Anlaß, Entstehungsgeschichte, Werdegang, Erfahrungen und erste Ergebnisse dieser spezifischen Form der institutionalisierten Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts zusammenfassend darzustellen und zu dokumentieren. Eine als Anhang beigefügte Bibliographie der Publikationen der Projektgruppe bzw. des Instituts und seiner Mitarbeiter, auf die auch im folgenden Text Bezug genommen wird³, soll Auskunft geben über die seit 1975 veröffentlichten Arbeiten.

B. Rückblick: Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht

I. Notwendigkeit der institutionell organisierten Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts

Beim gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung spielt die soziale Sicherheit für die Befindlichkeit des einzelnen wie der Gruppen, in denen er lebt, eine entscheidende Rolle. Soziale Sicherheit schützt vor Einkommensausfall bei Krankheit und Invalidität, ersetzt fehlendes Einkommen bei Arbeitslosigkeit und im Alter und dient generell dazu, Mißverhältnisse zwischen Bedarfen einerseits und Einkommen und Unterhalt andererseits auszugleichen. Neben diese Rolle der sozialen Sicherheit als Garant, sei es des Existenzminimums, sei es des erworbenen wirtschaftlichen und sozialen Lebensstandards durch die Gewährung monetärer Einkommensersatzleistungen sowie medizinischer und anderer Behandlungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen tritt immer stärker eine diesen begrenzten Sicherungsauftrag überschreitende Funktion. Sie kann mit Entfaltungshilfe, Vermittlung von Chancengleichheit – allgemeiner: sozialer Förderung – umschrieben werden.

Sozialrecht ist die rechtliche Entsprechung des vorstehend beschriebenen Auftrages sozialer Sicherung, Hilfe und Förderung, den die staatlichen Gemeinschaften in den entwickelten Ländern haben, und dessen Übernahme und Erfüllung den Ländern, die sich in der Entwicklung befinden, in immer stärkerem Maße von ihren Bevölkerungen abverlangt wird. Sozialrecht ist „zur Norm verfestigte“ staatliche Sozialpolitik⁴. Sozialrecht muß deshalb auch stets auf dem Hintergrund der Sozialpolitik verstanden werden.

2 S. a. Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft, 1980, S. 756 ff.

3 S. Anh.; die in Klammer gesetzten Zahlen verweisen auf die Positionen der im Anhang abgedruckten Bibliographie. Im Text und in den Fußnoten werden lediglich die Forschungsvorhaben durch Nennung des Bearbeiters hervorgehoben, die nicht in der Bibliographie aufgeführt werden.

4 Helmar Bley, Sozialrecht, 3. Aufl., Frankfurt 1980, S. 41.

Der Bedeutung des Sozialrechts im nationalen Bereich steht ihre internationale Bedeutung nicht nach.

In dem Maße, in dem das Sozialrecht und die Sozialpolitik die Befindlichkeit des Menschen im Rahmen des nationalen Rechts, der nationalen Gesellschaft und des nationalen Gemeinwesens prägen, wächst das Interesse an der Lösung der sozialrechtlichen Probleme, die mit dem Wechsel des nationalen Raumes – durch Wechsel des Wohnsitzes, des Aufenthalts oder des Arbeitsplatzes, durch Auslands- oder Wanderarbeit, durch Reisen usw. – verbunden sind. Sozial-Kollisionsrecht wird zu einer Determinante der Freizügigkeit. Und der wachsenden Verantwortung der Staaten für die soziale Lage ihrer Bürger entspricht die wachsende Verantwortung der Völkerrechtsgemeinschaft für die Sozialpolitik der Staaten und auch für das soziale Gefälle zwischen den Staaten. Das zeigt sich in engeren, homogenen Gemeinschaften wie den supranationalen Europäischen Gemeinschaften anders als in weiteren, heterogenen wie den Vereinten Nationen. Aber das Soziale ist hier wie dort von wesentlicher Bedeutung.

Die Beschäftigung mit dem ausländischen und internationalen Sozialrecht hat aber auch eine Funktion für das nationale Recht. Die Kenntnis ausländischer Sozialrechtsordnungen und der Vergleich des nationalen Sozialrechts mit dem ausländischer Staaten kann dazu beitragen, das Problembewußtsein zu schärfen, ein tieferes Verständnis für das eigene Recht zu gewinnen und die Palette möglicher sozialrechtlicher Problemlösungen zu bereichern und zu verfeinern.

Dem so evidenten Interesse an der Wissenschaft vom nationalen und internationalen Sozialrecht und an der Sozialrechtsvergleichung steht weltweit ein verbreiteter Mangel an der Pflege dieser Wissenschaften gegenüber. Unter den möglichen Gründen seien hier vier hervorgehoben: erstens die Jugend des Sozialrechts; zweitens der stete Wandel seiner Bedingungen, Inhalte und Wirkungen; drittens die politische Relevanz; und viertens der eminent interdisziplinäre, praxis- und realitätsbezogene Charakter der sozialrechtlichen Arbeit. Die Jugend des Sozialrechts bedeutet, daß ihm nicht die Tradition und Kultur der meisten anderen Rechtsgebiete zukommt. Der stete Wandel erschwert es, bleibende Ergebnisse zu erzielen und große Linien zu zeichnen. Die politische Relevanz läßt es den Gruppen und Parteien, die in der Sozialpolitik eine wichtige Manövriermasse sehen, zuweilen nicht geraten erscheinen, das alternative Denken freier Wissenschaft zu Wort kommen zu lassen. Der vielfältige Realitätsbezug endlich des Sozialrechts bedingt, daß Sozialrechtswissenschaft sinnvoll und gültig nur interdisziplinär und im Austausch mit der Praxis (der Politik, der Administration, der Gerichte – vor allem aber: der Betroffenen) betrieben werden kann (76.1, 79.33). Das erfordert einen ungewöhnlichen Aufwand nicht nur an (personellen, sächlichen und finanziellen) Mitteln. Es verlangt auch ein ungewöhnlich hohes Maß an Kooperation, Geduld und Energie der beteiligten Wissenschaftler. Alles zusammen – und sicher noch vieles mehr – hat dazu geführt, daß die Pflege des nationalen wie des internationalen Sozialrechts und der Sozialrechtsvergleichung international einen großen Rückstand gegenüber den anderen Bereichen des nationalen und internationalen Rechts und der Rechtsprechung aufweist (s. für den Zustand der nationalen Sozialrechtswissenschaft: 76.3; 79.18; 79.33).

Für die internationale (auslandsrechtliche und rechtsvergleichende) Arbeit bringt der multidisziplinäre Charakter des Sozialrechts eine zusätzliche Schwierigkeit mit sich. Die disziplinären Schwerpunkte dessen, was als sozialrechtliche Forschung angesehen wird, wechseln von Land zu Land. Einer vergleichsweise sehr stark juristisch ausgerichteten Befassung mit Fragen der sozialen Sicherung und Förderung in der Bundesrepublik Deutschland steht beispielsweise in Großbritannien ein in erster Linie außerjuristisch, stark soziologisch orientiertes, eigenständiges, interdisziplinär angelegtes Fach Social Administration gegenüber. In den sozialistischen Ländern wird das Sozialrecht traditionell dem Arbeitsrecht zugerechnet. In den USA und den skandinavischen Ländern fällt das, was in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Sozialrechts Gegenstand wissenschaftlicher Befassung ist, in erster Linie in den Aufgabebereich von Ökonomen und Sozialwissenschaftlern. Allerdings ist in den genannten Ländern in verstärktem Maße das Bemühen erkennbar, die Fragen der sozialen Sicherung und Förderung auch juristisch anzugehen. Indiz dafür ist z. B. in „westlichen“ Ländern die Zunahme der Zahl der juristischen Lehrbücher, sonstigen Publikationen und Zeitschriften, die sich mit Sozialrecht („social security law“, „social welfare law“) befassen. In den sozialistischen Ländern wird dem Sozialrecht nach und nach eine eigenständige Stellung teils innerhalb des Arbeitsrechts, teils neben ihm zuerkannt. Diese Veränderungen erleichtern es dem Sozialrechtler und Sozialrechtsvergleichler zwar, den kompetenten Gesprächspartner im Ausland auszumachen. Insgesamt aber bleibt die Last, daß die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Sozialpolitik (der sozialen Sicherung und Förderung) und auch des Sozialrechts von Land zu Land unterschiedlich liegen.

Das gilt nicht nur im disziplinären Sinne. Es gilt auch in einem organisatorischen Sinne. Forschung in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und in Universitäten ist ja nicht die einzige Möglichkeit, sozialpolitische und sozialrechtliche Forschung zu betreiben. In vielen Ländern findet sich sozialrechtliche Forschung vor allem im Rahmen von Ministerien, Sozialversicherungsträgern, Gewerkschaften, anderen Verbänden usw. Solche „operationale“ Forschung ist von außen oft nicht einmal zugänglich; häufig werden ihre Ergebnisse auch nicht nach außen mitgeteilt. Von daher ist das Feld sowohl der nationalen sozialrechtlichen Arbeit als auch der internationalen sozialrechtlichen (sozial-völkerrechtlichen, sozial-kollisionsrechtlichen, sozial-rechtsvergleichenden) Arbeit extrem uneinheitlich und unübersichtlich. Weltweit gibt es kein wissenschaftliches Institut, das sich ausschließlich mit Fragen des ausländischen und internationalen Sozialrechts befaßt. Natürlich gibt es eine Reihe von Einzelpersonlichkeiten sowie einige Einrichtungen (zumeist Universitätsinstitute), die sich *auch* mit Fragen des ausländischen Sozialrechts und der Sozialrechtsvergleichung beschäftigen und deswegen als Kooperationspartner für einschlägige Forschungsarbeiten in Betracht kommen. Aber sie sind weder nach ihrem Zweck noch nach ihrer Ausstattung darauf angelegt, mehr als Einzelstudien zu leisten oder mehr als persönliche Begegnung zu bieten.

Das wurde auch von den Organen der Max-Planck-Gesellschaft gesehen (s. dazu auch 75.1). Desgleichen wurde die Notwendigkeit, eine selbständige Forschungseinrichtung für internationales Sozialrecht und Sozialrechtsvergleichung zu

schaffen, von den Teilnehmern eines Expertengesprächs bejaht, das am 17. 10. 1975 in München stattfand. Vertreter von Universitäten, Forschungsinstituten, Verwaltung, Justiz und Verbänden diskutierten dabei unter Leitung des Initiators des Instituts, des Präsidenten des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. Georg Wannagat, den möglichen Aufgabenbereich der zu errichtenden Forschungseinrichtung und machten Vorschläge für die Auswahl der zu betreuenden Länder und exemplarisch zu bearbeitenden Sachthemen (75.3). Da jedoch, wie vorstehend aufgezeigt, der Forschungsbereich eines derartigen Instituts weder organisatorisch-institutionell noch konzeptionell-methodisch in einer Weise ausgeprägt war, daß von vornherein nur die Errichtung einer dauerhaften, der Größe nach an den bestehenden juristischen Max-Planck-Instituten ausgerichteten Einrichtung sinnvoll erschienen wäre, entschied sich die Max-Planck-Gesellschaft im Jahre 1974 zunächst für eine kleinere, befristete Lösung in Gestalt einer Projektgruppe (75.2). Erst nachdem die Projektgruppe mehrjährige Erfahrungen gesammelt hatte, entschlossen sich die zuständigen Organe der Max-Planck-Gesellschaft, die Projektgruppe in ein Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht umzuwandeln⁵.

II. Tätigkeit der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht (1.3.1976–31.12.1979)

1. Aufgabe der Projektgruppe

Es war von vornherein klar, daß es nicht Aufgabe der Projektgruppe sein konnte, binnen fünf Jahren *das* internationale und vergleichende Sozialrecht oder auch nur einen begrenzten räumlichen oder sachlichen Ausschnitt desselben aufzuarbeiten. Wie die *Projektgruppe für Laserforschung*⁶ und die *Projektgruppe für Psycholinguistik*⁷, die entsprechend konzipiert wurden, hatte die *Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht* den Auftrag, Grundlagen für die Entscheidung der Frage zu erarbeiten, ob und in welcher Weise innerhalb oder auch außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft in der Zukunft auf Dauer sinnvoll auf dem Gebiet der Sozialrechtsvergleiche und des internationalen Sozialrechts geforscht werden könne. Das vom Leiter der Projektgruppe erarbeitete und von den zuständigen Gremien der Max-Planck-Gesellschaft gebilligte Konzept (75.1) sah vor, durch exemplarische, schwerpunktartig konzentrierte Arbeiten Grundlagen für die Bestimmung der Ziele, Organisationsformen, Techniken und Methoden der weiteren Forschung zu gewinnen. „Exemplarisch“ hieß in diesem Zusammenhang, daß einerseits gewisse Länder und Organisationen systematisch („flächig“) bearbeitet werden, andererseits eine Reihe bestimmter Sachfragen für diese Länder aufgegriffen und vertieft behandelt werden sollten (s. unter 3.3.).

Um diese Aufgabe zu erfüllen, waren fünf Jahre vorgesehen, ein Zeitraum, der auch noch den Entscheidungsprozeß innerhalb der Gremien der Max-Planck-

⁵ S. oben zu Anm. 2.

⁶ Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft, 1976, S. 68 u. 1980, S. 571 ff.

⁷ Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft, 1976, S. 68 ff. u. 1980, S. 342 ff.

Gesellschaft über die Arbeiten der Projektgruppe und ihre Zukunft einschließen sollte. Tatsächlich lagen zwischen der Aufnahme der Arbeiten der Projektgruppe (März 1976) und ihrer Umwandlung in ein Institut (Januar 1980) nur knapp vier Jahre.

2. Personelle Zusammensetzung der Projektgruppe

Das wissenschaftliche Personal bestand aus dem Leiter und fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern⁸. Die Projektgruppe arbeitete von Anfang an sowohl hinsichtlich der zu betreuenden Länder und Organisationen wie auch der thematischen Arbeitsschwerpunkte exemplarisch in der Weise, daß im Grundsatz jeder der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Länder und eine Organisation „flächig“ betreute und zugleich ein Thema in möglichst enger Verknüpfung mit seinen Ländern und seiner Organisation bearbeitete.

Sowohl der Leiter der Projektgruppe als auch alle wissenschaftlichen Mitarbeiter waren von Haus aus Juristen, ein Umstand, der angesichts der Inter- und Multidisziplinarität des Sozialrechts besonderer Rechtfertigung bedarf. Sie muß in zweierlei Aspekten gesehen werden. Der eine Aspekt ist die „Nullpunkt-Situation“, in der die Projektgruppe ihre Arbeiten aufnahm. Nennenswerte Vorerfahrungen lagen nicht vor. Methoden waren nicht erarbeitet. So erschien die innere disziplinäre Homogenität des wissenschaftlichen Personals der Projektgruppe als eine minimale Voraussetzung, um nicht daran zu scheitern, daß sich die Schwierigkeiten des Gegenstandes mit den Schwierigkeiten interdisziplinärer Kooperation multiplizierten. Der zweite Aspekt war der, daß der inter- und multidisziplinäre Charakter sozialrechtlicher Arbeit viele Dimensionen hat. Innerhalb der Jurisprudenz spielen eine Fülle von Rechtsgebieten in die sozialrechtliche Arbeit herein (Arbeitsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht usw.). Außerhalb der Jurisprudenz werden die Bedürfnisse der Kooperation endlos (Wissenschaft von der Sozialpolitik, Ökonomie, Versicherungswissenschaft, Soziologie, spezielle Soziologien, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Sozialphilosophie usw.). Endlich wäre noch darauf Wert zu legen, auch die verschiedenen Praxisbereiche (Sozialpolitik, Sozialverwaltung, Rechtsprechung, Verbände, Betroffene usw.) einzubeziehen. Die kleine Projektgruppe wäre also mit dem Versuch multidisziplinärer Zusammensetzung größere Gefahr disziplinärer Einseitigkeit gelaufen als mit dem klaren juristischen Ansatz, der von vornherein mit umfassender Offenheit für möglichst viel interdisziplinäre Kooperation verbunden war. Die so gegebene immense Nachfrage nach fremd-disziplinärer Bereicherung wurde – ganz abgesehen von der Literatur – über Gastvorträge und Gastwissenschaftler, über die Teilnahme an Kongressen, über vielfältige Mitarbeit in Gremien und Organisationen, vor allem aber über die Colloquien befriedigt, welche die Projektgruppe jährlich veranstaltete.

⁸ Leiter der Projektgruppe war Prof. Dr. Hans F. Zacher. Als wissenschaftliche Mitarbeiter waren Michael Faude, Dr. Gerhard Igl, Dr Bernd Schulte, Thomas Simons und Dr. Peter Trenk-Hinterberger an der Projektgruppe tätig. Ab 1977 kam – aus Mitteln der Thyssen-Stiftung finanziert – Peter A. Köhler hinzu. Diese Mannschaft blieb bis Anfang 1980 unverändert. Das nichtwissenschaftliche Personal bestand 1976 aus 10, 1979 schließlich aus 13 Mitarbeitern.

Neben dem eigentlichen wissenschaftlichen Personal waren es vor allem Stipendiaten⁹ und sonstige auswärtige Gäste¹⁰, die durch ihre Diskussionsbereitschaft, die Vermittlung weiterer Kontakte, sowie insbesondere durch ihre eigenen, in der Projektgruppe durchgeführten Arbeiten zu deren „Output“ im weiteren Sinne beigetragen haben, sei es durch öffentliche Vorträge und Artikel (77.7, 80.5), die zum Teil auch in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Projektgruppe entstanden sind (79.19, 80.13), oder durch umfangreiche Arbeiten, die während des Aufenthaltes bei der Projektgruppe begonnen bzw. weitergeführt oder beendet wurden¹¹. Diese Personen sind heute wichtige „Außenposten“ des Instituts.

Im Mai 1977 berief der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft einen Fachbeirat für die Projektgruppe¹². Seine satzungsgemäße Aufgabe war es, die Projektgruppe bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer Forschungsarbeiten zu beraten und Relevanz, Effizienz und Erfolg der Forschungsvorhaben in Berichten an den Präsidenten zu beurteilen.

3. Arbeit der Projektgruppe

3.1. Information über den Stand der Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts

Zu den ersten Aufgaben der Projektgruppe gehörte es, zu ermitteln, welche Personen, Institute und sonstige Stellen im In- und Ausland über Informationen zum ausländischen und internationalen Sozialrecht verfügen, auf diesem Gebiet selbst tätig sind und möglicherweise für eine intensivere Kooperation in Betracht kommen. Naturgemäß standen dabei zunächst die Länder und Organisationen im Vordergrund, die Gegenstand der exemplarischen Schwerpunktarbeit waren. Im Laufe der Zeit wurden jedoch auch andere Länder und Organisationen in das Kontaktnetz einbezogen. Dabei ging es nicht allein um die Frage, festzustellen,

9 An deutschen Stipendiaten und wissenschaftlichen Hilfskräften waren im Lauf der Zeit tätig: Dr. Juliane Gönci, Rolf Haberkorn, Armin Hörz, Peter A. Köhler, Peter Kragler, Franz Schallmeier, Peer Stappert, Philipp Wilfort.

An ausländischen Stipendiaten waren tätig: Dr. Heinz Barta (Innsbruck), Rosalind Brooke-Ross (London), Osafo K. Eglomassé (Togo), Dr. Konstantinos Kremalis (Athen), Prof. Jef van Langendonck (Leuven/Belgien), Prof. Hans Mohr (Toronto), Prof. Anthony Ogus (Newcastle upon Tyne), Dominique Rivain (Paris), Yves Saint-Jours (Paris), Prof. Pasquale Sandulli (Perugia), Dr. Felix Schmid (St. Gallen), Ashley M. Wilton (Newcastle upon Tyne).

10 Folgende Gäste hielten sich für längere Zeit an der Projektgruppe auf: Prof. Herbert Szurgacz (Wrocław), Prof. Manabu Uemura (Tokio).

11 So führte Anthony I. Ogus während seines Forschungsaufenthaltes an der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht in München seine Arbeiten an dem mit E. M. Barendt verfaßten und im Jahre 1978 erschienenen „The Law of Social Security“ zu Ende, arbeitete Rosalind Brooke als Stipendiatin der Projektgruppe u. a. an ihrem „Law, Justice and Social Policy“, London 1979. In diesem Buch fanden die im Rahmen der Projektgruppe geführten Diskussionen um Sozialrecht und Sozialpolitik im Vergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien unter besonderer Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Rolle des Rechts ihren Niederschlag.

12 Mitglieder des Fachbeirats der Projektgruppe waren: Prof. Dr. Helmut Meinhold (Frankfurt); Prof. Dr. Eugen Pusić (Zagreb); Dr. Johannes Schregle (Genf); Prof. Dr. Theodor Tomandl (Wien); Prof. Dr. Georg Wannagat (Kassel). Prof. Wannagat wurde vom Fachbeirat zu seinem Vorsitzenden, Prof. Meinhold zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

wer wo wie ausländisches und internationales Sozialrecht wissenschaftlich betreibt oder für die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet von Nutzen sein kann, sondern auch darum, zu ermitteln, welcher Bedarf an Information und wissenschaftlicher Betätigung im Ausland und auch bei den internationalen und supranationalen Organisationen gesehen oder befriedigt wird. Korrespondenzen und Gespräche mit auswärtigen Experten und Institutionen, Gastvorträge in der Projektgruppe, Reisen zu einschlägigen Organisationen und Institutionen sowie in die Länder, auf denen der Schwerpunkt der auslandsrechtskundlichen und rechtsvergleichenden Arbeit lag, sowie abermals die Colloquien der Projektgruppe dienten dazu, diese Vorbedingungen für eine sinnvolle wissenschaftliche Tätigkeit zu schaffen. Der außerordentliche Arbeitsaufwand, der dazu notwendig war, entzieht sich der Darstellung.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch die von den Bibliotheksmitarbeitern wie von dem wissenschaftlichen Personal geleistete Arbeit im Zusammenhang mit dem Aufbau einer interdisziplinär und international angelegten Bibliothek.

3.2. „Sozialrecht“ als Forschungsgegenstand

Eine scheinbar vordergründige, dennoch aber unerläßliche Voraussetzung für die Arbeiten der Projektgruppe war es, die begrifflichen Grundlagen ihrer Arbeit sowohl intern als auch für die Verständigung mit ihren ausländischen Gesprächspartnern zu schaffen. Dazu diente die Einholung von Informationen über die unterschiedliche Verwendung von Begriffen wie „Sozialrecht“, „Sozialpolitik“, „soziale Sicherheit“ im In- und Ausland und deren wissenschaftliche Auswertung. Über alle Hilfe zur Verständigung hinaus wurde so – nicht zuletzt durch eine inzwischen fertiggestellte und auch gedruckt vorliegende Dissertation (81.4) – ein semantischer Zugang zu den vielfältigen Begriffsinhalten von „Sozialrecht“ sowie Aufschlüsse über seinen Stellenwert und Funktionswandel in der jeweiligen Sozial- und Rechtsordnung gesucht. Die vorstehend angesprochene Arbeit griff Ansätze auf, die bereits zuvor in einer Reihe von Veröffentlichungen zu dieser Thematik formuliert worden waren (78.30, 78.33, 79.29, 79.33), und entwickelte diese in erster Linie in Form einer Beschreibung und Analyse der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur historisch und rechtsvergleichend (Frankreich, Schweiz) fort.

Die Projektgruppe hat ihren eigenen Arbeiten bewußt einen „offenen“, d. h. definitorisch nicht geschlossenen, gleichsam „unvollständigen“ Sozialrechtsbegriff zugrunde gelegt, um sich nicht durch die Verwendung eines zu konkreten Begriffen den Zugang zu den Besonderheiten der einzelnen Sozialrechtsordnungen zu verschließen. Dieser Verzicht auf begriffliche Präzision entspricht den Erfordernissen des *funktionalen Rechtsvergleichs*, der ein bewußtes Zurücktreten hinter die positivrechtliche Regelung verlangt, um vom Sachproblem und seiner rechtlichen Ordnungsnachfrage her die Vergleichsarbeit zu betreiben (77.8). Allerdings wird ein Mindestmaß an begrifflicher Konkretheit, das aus Verständigungsgründen unabdingbar ist, dadurch gewährleistet, daß über den Begriff der „sozialen Sicherheit“, der als „*Recht der sozialen Sicherheit*“ den Kernbereich des Sozialrechts ausmacht, international ein weitgehender, nicht zuletzt auf entsprechenden internationalen Konventionen (UNO, Internationale Arbeitsor-

ganisation) fußender Konsens besteht. „*Soziale Sicherheit*“ meint Schutz gegen elementare Not und – auch darüber hinaus – gegen Einbrüche in die wirtschaftliche Existenz, wobei sich die Technik der sozialen Sicherheit in erster Linie an den als „*sozialen Risiken*“ begriffenen typischen bedarfsauslösenden Situationen Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Invalidität, Alter, Tod des Ernährers, Arbeitslosigkeit usw. orientiert. Während der durch diese sozialen Risiken abgegrenzte Bereich der sozialen Sicherheit als Mindeststandard sozialer Sicherung „verbürgt“ oder doch zumindest als zu verwirklichende Zielvorstellung anerkannt ist (76.2, 78.19), gibt es jenseits dieser Zone, insbesondere in dem Bereich, den man in der Bundesrepublik Deutschland mit den termini soziale Hilfe und Förderung bzw. sozialer Ausgleich bezeichnen kann (z. B. Ausbildungsförderung, Berufsförderung, Familienlastenausgleich, Wohnungsbeihilfe, Eingliederung Behinderter usw.), in den verschiedenen Ländern ein breites Spektrum unterschiedlicher Zielsetzungen und -verwirklichungen. Diese sind allenfalls insofern auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, als sie im Sinne eines *sozialpolitischen Sozialrechtsbegriffs* Recht sind, das von einer sozialpolitischen Aufgabe wesentlich bestimmt ist, wobei diese sozialpolitische Aufgabe als Sicherung eines menschenwürdigen Daseins für alle, Abbau von Wohlfahrtsunterschieden und Aufhebung bzw. Milderung von Abhängigkeitsverhältnissen umschrieben werden kann (78.30, 78.33).

3.3. Der Sozialrechtsvergleich

Das Attribut „*vergleichend*“ in ihrem Namen, dessen unkorrekte Verwendung – Recht „vergleicht“ nicht – nur aus dem Bestreben heraus erklärt werden kann, dem Attribut „international“ ein die Rechtsvergleichung in besonderer Weise bezeichnendes Pendant an die Seite zu stellen, wies der Projektgruppe die Rechtsvergleichung als zentrale Aufgabe zu. Im Sinne des schon erwähnten exemplarischen Vorgehens wurde versucht, durch die Konzentration auf einige Länder und Themen fruchtbare Ansätze dafür zu schaffen. Freilich wurde das erstrebte Ziel – rechtsvergleichende Studien über die ausgewählten Themen für die ausgewählten Länder – nicht immer (zum Teil auch: noch nicht) erreicht. Oft blieb es, was die Länder anlangt, bei auslandsrechtlichen Studien, oft auch, was die Themen anlangt, bei vorrechtlichen oder nationalen Problemerkörterungen.

3.3.1. Die Länder

3.3.1.1. Die Schwerpunktländer

Als Schwerpunkte wurden Länder von unterschiedlichem Entwicklungsstand und Gesellschaftssystem und unterschiedlicher Rechtskultur ausgewählt. Zugleich aber wurde dafür Sorge getragen, daß die Auswahlländer auch für den Sozialrechtsvergleich hinreichend zugänglich waren. Um Probleme und Lösungsansätze einzubeziehen, die sich von den hiesigen deutlich unterscheiden, wurden nicht nur Länder aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft bzw. – allgemeiner – aus dem Kreis der westlichen Industriestaaten ausgewählt, sondern auch aus dem Kreis der sozialistischen Staaten Osteuropas und aus der „Dritten Welt“. Die Auswahl umfaßte *Algerien*, die *Deutsche Demokratische Republik*,

Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Kenia, Mexiko, Peru und die *UdSSR*. Die genannten Länder wurden sowohl „literarisch“, d. h. durch Studium der erreichbaren Literatur und sonstigen schriftlichen Unterlagen, wie auch durch Auslandsaufenthalte, Tagungsbesuche u. a. seitens der zuständigen Sachbearbeiter in Hinblick auf Informationsbeschaffung und den Aufbau persönlicher Kontakte zu einheimischen Wissenschaftlern, Angehörigen der Sozialverwaltung, Verbänden etc. erschlossen.

Diese in erster Linie auslandskundliche Tätigkeit fand in zum Teil ausführlichen Darstellungen des Rechts der sozialen Sicherheit einiger in besonderer Weise im Mittelpunkt der Arbeit stehender Länder ihren Niederschlag. So wurden Arbeiten zum Recht der sozialen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (77.1, 78.2, 81.1), Frankreichs (77.2, 77.6, 78.4), Großbritanniens (78.11, 78.15, 78.17, 80.13), Italiens (78.22, 78.23) und Mexikos (77.15, 77.16) erstellt. Anhand von Literaturübersichten wurde der Frage nachgegangen, wie sich das Recht der sozialen Sicherheit und die Sozialpolitik einzelner Länder in der in diesen Ländern selbst veröffentlichten Literatur widerspiegeln (77.3, 77.12, 79.25).

3.3.1.2. Weitere Länder

Jedoch beschränkten sich die Interessen und Arbeiten nicht auf diese Länder. Eine Reihe anderer Länder wurde mehr oder weniger intensiv einbezogen. Dies geschah einmal durch Studienreisen (in die skandinavischen Länder, nach USA usw.), die zum Ziel hatten, die aufgrund der begrenzten personellen Kapazität unvermeidliche Beschränkung auf die genannten exemplarischen Länder jedenfalls in Hinblick auf die Erschließung von Kontakten, Informationsquellen und Kooperationsmöglichkeiten auszubauen. Zum anderen boten Studien, die im Auftrage und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen angefertigt wurden, sowie bestimmte sozialrechtliche Entwicklungen, die im Zusammenhang mit der sachthematischen Arbeit standen, Anlaß, sich dem Sozialrecht von Ländern zuzuwenden, die nicht schwerpunktartig in die Arbeit der Projektgruppe einbezogen waren. Schließlich wurde der Kontakt mit derartigen Drittländern durch Wissenschaftler, die sich als Gast bei der Projektgruppe aufhielten, vertieft. Belgien (77.7, 78.20), Brasilien (78.27), Griechenland (80.5), die Niederlande (79.19), Polen, Österreich und die Schweiz (78.9, 78.10, 81.4) zählen zu den Ländern, die auf diese Weise zumindest punktuell, d. h. für einzelne Aspekte und Teilbereiche ihrer Sozialrechtsordnung bearbeitet worden sind. Weitere Länder – insbesondere fast alle übrigen westeuropäischen Staaten – wurden im Rahmen der Befassung mit Fragestellungen, die den Vergleich verschiedener Systeme sozialer Sicherheit (78.19) oder die Mitgliedstaaten einer internationalen Organisation insgesamt betrafen (79.13, 80.9), mit berücksichtigt.

3.3.2. Die Themen

3.3.2.1. Die Schwerpunktthemen

Die Sachthemen, die mit besonderem Schwergewicht auf den genannten, für die Rechtsvergleichung exemplarisch ausgewählten Ländern bearbeitet wurden,

sind zum einen so konzipiert worden, daß die Arbeit an ihnen ermöglichte, Gegenstände, Techniken, Strukturen sowie Ziel- und Wertvorstellungen der jeweiligen nationalen Sozialrechtsordnungen möglichst umfassend zu erschließen. Auf der anderen Seite sollte auch der Vielseitigkeit und Multidisziplinarität des Sozialrechts als solchem in der Weise Rechnung getragen werden, daß viele und unterschiedliche soziale Risiken bzw. Lagen, soziale Gruppen, Sozialleistungsarten, sozialpolitische Problemkreise u. a. erfaßt wurden. Vor allem aber sollten sie dazu dienen, verschiedene methodische Ansätze des Sozialrechtsvergleichs experimentell zu versuchen.

Als vertieft zu behandelnde Sachthemen wurden so in Angriff genommen:

- das soziale Risiko des langfristigen Gebrechens (grundsätzliche Fragestellung: die Bewältigung bestimmter *sozialer Risiken*)
- die soziale Sicherung von Autoren und Künstlern (grundsätzliche Fragestellung: die soziale Sicherung bestimmter *Personengruppen*)
- die Rechtsstellung des Sozialarbeiters (grundsätzliche Fragestellung: die Funktion sozialer Organisationen und der Angehörigen bestimmter *sozialer Berufe*)
- die Kategorien des Verschuldens und der Verursachung als Voraussetzungen und Ausschlußgründe für sozialrechtliche Ansprüche und Pflichten (grundsätzliche Fragestellung: die Zuordnung von Risiken und Verantwortlichkeiten mittels herkömmlicher *juristischer Kategorien*)
- das Sprachproblem als sozialrechtliche Frage (grundsätzliche Fragestellung: die Berücksichtigung *sozial relevanter Unterschiede* bzw. Behinderungen beim Zugang zum Sozialrecht).

Das Thema „*Das soziale Risiko des langfristigen Gebrechens*“ erfuhr eine besondere Aktualisierung im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Sozialrechtlichen Abteilung des 52. Deutschen Juristentages (Wiesbaden, 19.–22. 9. 1978), die sich mit der Fragestellung beschäftigte: »Empfiehlt es sich, soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse gesetzlich neu zu regeln?« Da sowohl der Vorsitzende dieser Abteilung (*Zacher*) wie ihr Schriftführer (*Igl*) von der Projektgruppe gestellt wurden, lag es nahe, die sachthematischen Arbeiten zum „sozialen Risiko des langfristigen Gebrechens“ auf die vom Juristentag behandelte Fragestellung zu konzentrieren. Auf diesem Hintergrund entstanden mehrere Veröffentlichungen, die sich mit der Problematik der „*sozialen Pflege- und Betreuungsverhältnisse*“ auseinandersetzten (78.5, 78.6, 78.7, 79.7, 79.8, 79.15). Diese Thematik wurde auf der Sozialgerichtsverbandstagung 1981 in Mainz weiter vertieft. Auch die Arbeiten, die sich mit der künftigen Gestaltung des Heimvertrages sowie mit der Frage befassen, ob das zivilrechtliche Vertragsverhältnis des Heimbewohners zum Heimträger besonders geregelt werden sollte, behandeln Teilaspekte dieses Sachthemas (79.9, 79.11, 80.4, 81.2).

In einer Dissertation über „*Selbstverantwortung und Solidarverantwortung im Sozialrecht*“ wird die Rolle der Rechtskategorie „Verschulden“ zunächst für das deutsche Sozialrecht untersucht¹³. Zugleich soll mit dieser Arbeit Boden für einen späteren Rechtsvergleich gelegt werden, der von der dann bereits anhand des deutschen Sozialrechts illustrierten Erkenntnis ausgehen kann, daß „Ver-

13 Autor dieser Arbeit ist Michael Faude; s. Fn. 8.

schulden“ im Sozialrecht einen Inbegriff von Zurechnungskriterien meint, die eine Balance zwischen kollektiver Solidarität (z. B. des Sozialverbandes ‚Sozialversicherung‘) und personeller Verantwortung herzustellen suchen. Unterschiedliche Techniken, z. B. verschuldensabhängige Ausnahmetatbestände oder präkludierende Tatbestandsbeschreibungen dienen dazu, diesen Zuordnungskriterien Geltung zu verschaffen. Gerade in einer Zeit, in der das Sozialleistungssystem in besonderer Weise finanziellen Zwängen ausgesetzt ist, richtet sich die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und der Verwaltung auf die Herstellung der angesprochenen Balance. Zum Themenschwerpunkt „*Die Kategorien des Verschuldens und der Verursachung als Voraussetzungen und Ausschlußgründe für sozialrechtliche Ansprüche und Pflichten*“ liegt ferner eine von einem Stipendiaten der Projektgruppe verfaßte Arbeit vor, die anhand der Judikatur des Reichsversicherungsamtes in Unfallversicherungssachen (1884–1914) Entstehung und Funktion der sog. „Theorie der wesentlichen Bedingung“ behandelt und den Weg vom früheren zivilen, industriell/gewerblichen Haftpflichtrecht zur öffentlich-rechtlichen Gefährdungshaftung der Arbeiter-(Unfall-)Versicherung nachzeichnet¹⁴.

Das Thema „*Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters*“ wurde – nach theoretischen Vorarbeiten – für Lateinamerika im Rahmen einer im Auftrage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Konrad-Adenauer-Stiftung erstellten Studie über das Entwicklungsprojekt „*Lateinamerikanisches Zentrum für Sozialarbeit* (Centro Latinoamericano de Trabajo Social)“ in Lima und seinen Zweigstellen in Mexiko und Kolumbien empirisch bearbeitet¹⁵. Zwei Dissertationen, in denen dasselbe Thema für England¹⁶ und Frankreich¹⁷ behandelt worden ist, sind inzwischen fertiggestellt. Die Lage der Sozialarbeit und der Sozialarbeiter wurde auf diese Weise für ausgewählte lateinamerikanische und europäische Länder untersucht, wobei die unterschiedlichen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen Sozialarbeit und Sozialarbeiter jeweils stehen, auch einen völlig andersartigen methodischen Zugang erforderlich machten. Dadurch wurde die Notwendigkeit, im Hinblick auf den methodischen Ertrag der Vergleichsarbeit Länder von unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und Entwicklungsstand in die Arbeit der Projektgruppe einzubeziehen, nachdrücklich unterstrichen. Freilich ist die Quellen- und Literaturlage in den Entwicklungsländern unerhört viel schwieriger als in entwickelten Ländern. Vielschichtige Rechtstraditionen nötigen ebenso zu zusätzlicher Vorsicht wie soziale, ökonomische und kulturelle Eigenarten. Auch klaffen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit noch weiter auseinander, als dies in entwickelten Industriestaaten der Fall ist, so daß dem „law in books“ dort eine sehr viel geringere Bedeutung zukommt als in den entwickelten Ländern. Für Algerien sind diese Probleme bereits in Teilstudien bearbeitet worden (79.5, 80.3).

Das Thema „*Die soziale Sicherung von Autoren und Künstlern*“ greift die Problematik der sozialen Sicherung spezifischer Gruppen – hier der Kulturschaf-

14 Autor dieser Arbeit ist Heinz Barta; s. Fn. 9.

15 Autor dieser – noch nicht veröffentlichten – Studie ist Peter Trenk-Hinterberger; s. Fn. 8.

16 Rolf Haberkorn, Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in England; s. Fn. 9.

17 Armin Hörz, Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in Frankreich; s. Fn. 9.

fenden – auf, die sich in spezifischer Weise in den hochentwickelten Industriestaaten stellt, welche bereits über ein weitgehend geschlossenes Netz der sozialen Sicherheit verfügen. Hier geht es im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der sozialen Sicherheit darum, den Leistungsschutz zugunsten der bereits gesicherten Personen weiter zu verbessern. In bezug auf den personellen Anwendungsbereich stellt sich das Problem, Gruppen, die aus historischen oder aber auch aus technischen Gründen – insbesondere wegen der mangelnden Anpassungsfähigkeit der „Technik“ der Sozialversicherung – nicht dem nahezu die gesamte Bevölkerung umfassenden System der sozialen Sicherheit angehören, aus sozialpolitischen Gründen nun endlich auch einzubeziehen. In der Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Künstlersozialversicherungsgesetzes (77.10, 80.8) auseinandergesetzt. In Frankreich existiert bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung. Innerhalb der UNESCO und der Internationalen Arbeitsorganisation sowie auf europäischer Ebene (Europarat, Europäische Gemeinschaften) gibt es Bestrebungen, die darauf abzielen, die Generalisierung der Systeme der sozialen Sicherheit gerade in Ansehung der Angehörigen der Kulturbereufe (Kulturschaffenden) auch international voranzutreiben, und zwar nicht zuletzt auch aus kulturpolitischen Erwägungen. Im Rahmen einer Studie für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Versuch unternommen worden, für die Mitgliedstaaten der EG die Probleme der rechtlichen Ausgestaltung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden im Rahmen einer Erörterung der sozialen Probleme, der rechtlichen Fragestellungen sowie der Modelle und Lösungsansätze aufzuzeigen (80.9).

Das Thema „*Das Sprachproblem als sozialrechtliche Frage*“ wurde wegen der Vielzahl und der Komplexität seiner Aspekte, die zudem bislang in den Vergleichsländern auch nur höchst bruchstückhaft als juristisches Problem artikuliert worden sind, in einen spezifisch verfahrensrechtlichen Kontext gerückt und wird im Wege einer Dissertation unter dem Arbeitstitel „Der Ausgleich sozialer Nachteile im Verfahren zur Erlangung von Sozialleistungen“ weiterverfolgt. In einem Vergleich der Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und Italiens wird die Stellung (Eigenberechtigung, Beratung und Vertretung durch Dritte u. a.) des Leistungsberechtigten und -empfängers im sozialrechtlichen Verfahren der beiden Länder untersucht. Die Problematik wird unter anderem an der psychiatrischen Versorgung exemplifiziert.

3.3.2.2. Weitere Themen

Neben diesen sachthematisch angelegten rechtsvergleichenden Untersuchungen stehen Arbeiten, die eine Art *Systemvergleich* versuchen (78.19) oder, durch die Aufgabenstellung bedingt, eher *auslandsrechtskundliche Darstellungen* der Rechtslage in mehreren Ländern in bezug auf bestimmte Fragen sind. Exemplarisch dafür ist eine Studie, die von Mitarbeitern der Projektgruppe im Auftrag des Europarates zur Höhe der Sozialhilfeleistungen in den Mitgliedstaaten des Europarates erstellt worden ist (79.13).

Eine Vielzahl von weiteren Themen wurde im Laufe der Zeit zusätzlich aufgegriffen. Es handelt sich dabei weithin um Fragestellungen, die gegenwärtig eine gewisse Aktualität genießen, sei es in der Bundesrepublik Deutschland oder

in einer der ständig betreuten ausländischen Sozialrechtsordnungen. Die Bearbeitung solcher aktueller Themen war für die Mitarbeiter der Projektgruppe eine reizvolle Ergänzung zu der Arbeit an den anderen, eher grundlegenden, „zeitlosen“ Themen. Sie ist auch in besonderer Weise dazu geeignet, Kontakte, welche die Projektgruppe gerade in ihrer Anfangsphase suchen mußte, zu erschließen und die Bereitschaft Dritter (z. B. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats), mit der Projektgruppe bzw. heute mit dem Institut zusammenzuarbeiten, zu fördern.

Auf diese Weise wurde etwa die *Neugestaltung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung*, die gegenwärtig in einer Reihe von Ländern auf der Tagesordnung steht, Gegenstand von Veröffentlichungen. In Italien ist durch das Gesetz n. 180 von 1978 eine *Reform der Psychiatrie* (80.15, 80.16) auf den Weg gebracht worden, die über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinaus deshalb besonderes Interesse beanspruchen kann, weil sie eingebettet ist in eine grundlegende Umgestaltung des Gesundheitswesens, die zur Schaffung eines Nationalen Gesundheitsdienstes geführt hat. Diese spezifische Ausprägung eines „universalistischen“, d. h. die gesamte Bevölkerung umfassenden Systems der sozialen Sicherheit soll sämtliche Strukturen, Funktionen und Tätigkeitsbereiche umfassen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der physischen und psychischen Gesundheit dienen. Die Neugestaltung des italienischen Gesundheitswesens soll darüber hinaus auch ein Mittel dazu sein, dem in allen Industriestaaten zu verzeichnenden rasanten Anstieg an Ausgaben für die Funktion „Gesundheit“ zu begegnen. Die veränderte Sicht des Problems der Gesundheit und – auf dem Gebiet der Psychiatrie – der psychischen Erkrankung, wie sie sich in der italienischen Reformdiskussion und -gesetzgebung widerspiegelt, kann auch bei der Erörterung dieser Problematik in der Bundesrepublik Deutschland hilfreich sein. Die Diskussion, die der im Juli 1978 vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegte *Referentenentwurf eines Gesetzes über den Beruf des Psychotherapeuten* ausgelöst hat, zeigt Alternativen in exemplarischer Weise auf: an die Stelle einer Reform der psychotherapeutischen Versorgung tritt hier das Konzept eines neuen Heilberufs, der zu den vorhandenen „Behandlern“ (Ärzten) hinzutreten und auf diese Weise den insbesondere durch die Psychiatrie-Enquête aus dem Jahre 1975 offenbar gemachten Defiziten in der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland entgegenwirken soll (78.21). Diese Diskussion um die Zukunft der psychotherapeutischen Versorgung – zugespitzt auf den „Psychotherapeuten“ als neuen Heilberuf – ist insoweit auch von einem übergreifenden sozialrechtlichen Interesse, als eine Zukunftsaufgabe auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung darin besteht, die Rollen der Behandler – z. B. Arzt (Zahnarzt) und Psychotherapeut –, die der selbständigen oder unselbständigen Behandlungshelfer – z. B. Masseur, Krankengymnast einerseits, medizinisch-technischer Assistent andererseits –, wie die der Sachleistenden – z. B. Apotheker, Zahntechniker, Optiker –, die allesamt Leistungen im Rahmen der Krankenpflege erbringen, gegeneinander sowie gegenüber den Sozialleistungsträgern – z. B. den Krankenkassen – abzugrenzen (79.23). In diesen Kontext gehört auch die aktuelle Auseinandersetzung um die Frage, ob die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur verpflichtet sind, den Versicherten die zur

medizinischen Versorgung gehörigen Dienst- und Sachleistungen zu verschaffen, sondern auch das Recht haben, sie selber zu erbringen (Eigenleistungsbefugnis) (80.20, 80.25, 80.26).

Weitere Themen wurden durch die Stipendiaten und Gäste in die Arbeit der Projektgruppe bzw. des Instituts eingebracht. Unter anderem ist ein Habilitationsvorhaben zu nennen, das sich ausgehend vom griechischen Recht unter Hereinnahme der Erfahrungen und Konzepte des deutschen und österreichischen Rechts mit den Koordinationsproblemen befaßt, die zwischen *Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht* bestehen¹⁸. Gerade weil das – verglichen mit dem Sozialrecht – national und international mehr entwickelte Arbeitsrecht nicht zu den eigentlichen Arbeitsbereichen der Projektgruppe bzw. des Instituts gehört, verdient diese Thematisierung der Verzahnung von Arbeits- und Sozialrecht besondere Beachtung. Die Untersuchung der Wechselbeziehungen arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Normen¹⁹ ist nicht nur von großer praktischer Bedeutung, sondern wegen der dadurch angestrebten grundsätzlichen Klärung der im Schnittfeld von Arbeits- und Sozialrecht liegenden Fragen auch geeignet, einen Beitrag zum Abbau des vielbeschworenen *dogmatischen Defizits des Sozialrechts* (76.1, 76.3, 79.18, 79.33) zu leisten.

Diese im Vergleich zu anderen, dogmatisch durchgebildeten Rechtsgebieten (z. B. Zivilrecht, Strafrecht) mangelnde dogmatische Durchdringung des Sozialrechts findet beispielsweise in der „fachständigen“ Unterbewertung des Sozialrechts ihren Ausdruck, die sich unter anderem darin niederschlägt, daß im Jahre 1979 nicht weniger als 13 juristische Fakultäten bzw. Fachbereiche keine einzige irgendwie dem Sozialrecht (dem Recht der sozialen Sicherheit, dem Sozialversicherungsrecht) ausdrücklich gewidmete Hochschullehrerstelle aufwiesen (79.30). Die Sozialrechtswissenschaft ist eben immer noch in der Entwicklung begriffen (79.33). Das stellt die Sozialrechtsvergleichung vor das besondere – gegenüber der Vergleichung auf anderen Rechtsgebieten zusätzliche – Problem, daß die nationale juristische Diskussion der für den Rechtsvergleich notwendigen Auffindung und Formulierung des vorrechtlichen Problems meist nicht oder nur unzulänglich vorgearbeitet hat. Darum waren die zahlreichen Untersuchungen notwendig, die zum deutschen Sozialrecht durchgeführt wurden. Aufsätze zum *Sozialstaatsprinzip* (77.19, 77.23, 78.32), zu den *sozialen Grundrechten* (77.18, 79.34), zum *Sozialgesetzbuch* (76.3, 76.5, 76.6, 77.21, 79.28, 79.32), zum *Sozialrecht* allgemein (76.1, 78.30, 78.31, 78.33, 79.29), zur *Sozialhilfe* (79.20), sowie schließlich zu den *Bezügen von Sozialrecht und Sozialpolitik* (80.21, 80.22, 80.23) und *sozialer Marktwirtschaft* (80.24) dienten auch als „Einstieg“ in künftige rechtsvergleichende Arbeiten, so etwa für den neuen Arbeitsschwerpunkt „Sozialhilfe/Welfare Systems“, der gegenwärtig in Form eines „Vergleichs der Fürsorgesysteme der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens“ und im Rahmen einer Studiengruppe des Europarates – „Co-ordinated Social Research Fellowships Programme on Social Assistance Benefits, in Cash and in

18 Konstantinos *Kremalis* (Athen), Koordinationsprobleme infolge der Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht (Arbeitstitel).

19 S. a. Martin *Binder*, Das Zusammenspiel arbeits- und sozialrechtlicher Leistungsansprüche – dargestellt anhand fünf wichtiger Tatbestände der Nichtarbeit –, Wien 1980.

Kind in the Various Council of Europe Member States and in Finland“ – in Angriff genommen worden ist.

Damit ist die Vielzahl der Themen, mit denen man sich in der Projektgruppe befaßt hat, natürlich nicht erschöpft. Die anderen Abschnitte dieses Berichts geben weitere Hinweise, desgleichen die angefügte Bibliographie. Aber auch darüber hinaus wurden im Rahmen von Vorträgen²⁰ und Colloquien in der Projektgruppe, durch auswärtige Vorträge von Mitgliedern der Projektgruppe, bei der Mitarbeit in Organisationen und Gremien usw. viele weitere Themen

20 Folgende Vorträge fanden – in chronologischer Abfolge – in der Projektgruppe bzw. im Institut statt:

Michel Fromont, Der soziale Wohnungsbau in Frankreich; Heinz Scholler, Behinderte und Rehabilitation in afrikanischen Ländern; Heinrich Vogel, Sozialpolitik in der Sowjetunion; Jef van Langendonck, Entwicklungstendenzen der Sozialen Sicherheit in Belgien; Gert Raeithel, Sozialpolitik und soziale Gerechtigkeit in Nordamerika; Rudolf Birk, Tarifverträge über Sozialleistungen in rechtsvergleichender und internationaler Sicht; Rudolf Vollmer, Britische Sozialpolitik in der Krise; Walter Karberg, Die Rolle des Sozialarbeiters in afrikanischen Entwicklungsländern; Rupert Scholz, Sozialarbeit und effektive Sozialverwaltung; Manabu Uemura, Das japanische Rentenversicherungsrecht; Werner Ruf, Der Weg der algerischen Entwicklung; T. E. Chester, Gesundheitspolitik als globales Problem; Anthony Ogus, Recent developments in British Social Security Law; Oleg W. Salkowsky, Sozialpolitik in der Sowjetunion; Manfred Jaspersen, Betriebliche Altersversorgung in der Bundesrepublik, der Schweiz, den USA und Mittelamerika; Reinhard Peterhoff, Sozialistische Sozialpolitik in Polen; Siegfried Mampel, Die Funktion des volkseigenen Betriebes in der allgemeinen Sozialpolitik der DDR; Wolfgang Seiffert, Probleme des Rechtsvergleichs zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung am Beispiel BRD – DDR (insbesondere im Bereich des Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrechts); Klaus Westen, Probleme der Einbeziehung sozialistischer Staaten in rechtsvergleichender Arbeiten; Carmelo Mesa-Lago, Social Security in Latin America: Pressure Groups, Stratification, and Inequality; Kurt Jantz, Wertkonflikte im Recht der Sozialen Sicherheit; L. J. M. de Leede, Die Eigenart der niederländischen Sozialversicherung; Joachim Voss, Gewerkschaften, Regierung, Parteien – Ein Vergleich der Arbeits- und Sozialpolitik in den Vereinigten Staaten und Großbritannien; Herbert Szurgacz, Die Funktion des volkseigenen Betriebs in der Sozialpolitik der Volksrepublik Polen; Klaus Steveking, Methodische Fragen des Sozialrechtsvergleichs zwischen der BRD und der DDR am Beispiel des Sozialhilferechts (Sozialfürsorge); Willi Erl, Erfahrungen mit Sozialarbeit in Lateinamerika; Arthur Duning, A Social Work Educator Abroad – Close Encounters in the Third World; E. Alfandari, La conception française de l'action sociale (Die französische Konzeption der „action sociale“); G. M. J. Veldkamp, Die Kodifikation des Sozialrechts in den Niederlanden; W. Haase, Die Internationale Arbeitsorganisation nach dem Austritt der USA; Rosalind Brooke, The Reform of Legal Services in the United Kingdom; Volkmar Gessner, Empirische Rechtsforschung im Ausland – Probleme des Rechtsvergleichs beim Zugang zu sozialwissenschaftlichen Daten; Stephan Leibfried, Sozialhilfevergleich zwischen den USA und der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung der Carter'schen Sozialhilfe reform; Hans Pfaffenberger, Vergleichende Sozialarbeitswissenschaft – Probleme und Methoden; H. Hof, Zur Problematik der Seuchengesetzgebung – dem wichtigsten Teil der Gesundheitsgesetzgebung – in Togo, einem westafrikanischen Entwicklungsländ; Konstantinos Kremalis, Die Sozialversicherung in Griechenland; Ashley M. Wilton, The Welfare State in Retreat: British Social Security Reforms 1980; Günter Witzsch, Sozialpolitik und Sozialrecht in Kenia; Carla de Leonardis, L'organisation des services sociosanitaires en Italie – exemplifiée sur les aspects sociaux de la nouvelle loi pour les enfants handicapés; Peter Thullen, Finanzierungsverfahren der sozialen Rentenversicherung im internationalen Vergleich; J. J. M. van der Ven, Sozialrecht und Menschenbild – Bemerkungen zum Rechtsvergleich zwischen den Kulturkreisen; Eberhard Eichenhofer, Die rechtliche Behandlung der Kurzarbeit – von individual- zu sozialrechtlichen Lösungsansätzen.

erörtert oder doch in Betracht gezogen und diskutiert. Auf die Colloquien sei im folgenden intensiver eingegangen.

3.3.3. Die Methode der Rechtsvergleichung

Um die konkret-exemplarische auslandsrechtskundliche und rechtsvergleichende Arbeit allgemein-theoretisch zu ergänzen, wurde im Jahre 1976 ein Colloquium zum Thema „*Methoden des Sozialrechtsvergleichs*“ durchgeführt (77.8). Praktiker aus unterschiedlichen Tätigkeits- und Erfahrungsbereichen sowie Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen aus dem In- und Ausland referierten aus ihrer jeweiligen Sicht über bestimmte Aspekte des Generalthemas und diskutierten anschließend mit den Mitarbeitern der Projektgruppe und einem Kreis kompetenter Gäste. Die Referate hatten zum Gegenstand „Probleme und Problemlösungen des wissenschaftlichen Sozialrechtsvergleichs“ (*van Langendonck*), „Das internationale Sozialrecht (Kollisionsrecht/Konfliktsrecht) als Hilfe für den Sozialrechtsvergleich“ (*von Maydell*), „Erfahrungen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit und ihre Ergebnisse für die Ziele und Methoden des Sozialrechtsvergleichs“ (*Pusić*), „Die Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit der Sozialversicherungen und die Frage der Vergleichbarkeit der nationalen Rechtsordnungen“ (*Wanders*), „Die Erfahrungen bei der Kontrolle der Durchführung internationaler Sozialrechtsabkommen und die Ziele und Methoden, insbesondere die Kategorien des Sozialrechtsvergleichs“ (*van der Ven*), „Die Erfahrungen bei der supranationalen Harmonisierung von Sozialrecht und die Ziele, Methoden, insbesondere die Kategorien des Sozialrechtsvergleichs“ (*Jantz*), sowie „Die Erfahrungen bei der sozialrechtlichen Beratung von Entwicklungsländern und die Methoden des Sozialrechtsvergleichs, insbesondere der Vergleich zwischen Industrie- und Entwicklungsländern“ (*Echterhöler*)²¹. Ziel des Colloquiums war es, die weite Kluft zwischen Praxis der Sozialrechtsvergleichung – im Sinne praktisch betriebener Sozialrechtsvergleichung – einerseits und Reflexion über ihre methodologischen Voraussetzungen und Besonderheiten andererseits ein wenig zu verringern. Erreicht wurden eine Bestandsaufnahme dessen, was an Methodischem bislang erarbeitet ist und als „Fundus“ für die sozialrechtsvergleichende Arbeit zur Verfügung steht – gleichsam auf der „Habenseite“ –, sowie ein genaueres Wissen um die noch offenen methodischen Probleme und damit eine nähere Bestimmung des „methodologischen Debets“.

Das Neben- und Miteinander von inter- und supranationalem Sozialrecht einerseits und den nationalen Sozialrechtsordnungen andererseits – von *Zacher* auf den Nenner der Begegnung von horizontaler und vertikaler Rechtsvergleichung gebracht (78.28) – war Gegenstand des zweiten Colloquiums der Projektgruppe im Jahr 1977 zum Thema „*Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts*“. *Blumenwitz* („Rechtsverglei-

21 Vgl. zu diesem Colloquium die Berichte von Heinz *Barta*, *Methoden des Sozialrechtsvergleichs*, in: Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung 21 (1977), 1, S. 75 ff., und Reinhard *Wieczorek*, Tagungsbericht: *Methoden des Sozialrechtsvergleichs*, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 4 (1976), 2–3, S. 287 ff. Vgl. auch die Rezension des Colloquium-Bandes „*Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs*“ (Hg.: Hans F. *Zacher*), Berlin 1977 von Norbert *Henke*, in: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1978, S. 219 ff.

chung und Völkerrecht“) und *Bleckmann* („Die Rechtsvergleichung im Europäischen Gemeinschaftsrecht“) lieferten in ihren Beiträgen gleichsam eine Art „Allgemeiner Teil“ zu der grundsätzlichen Problematik des Zusammenhangs zwischen Rechtsvergleichung und Völkerrecht bzw. supranationalem Recht. *Schregle* („Internationale Sozialrechtsvergleichung in der normenschaffenden Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation“), *Nagel* („Sozialrechtsvergleich im Aufgabenbereich des Europarates (insbesondere bei der Gestaltung und Anwendung von Konventionen)“) und *Schuh* („Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Gestaltung und Anwendung zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen“) behandelten konkret das Verhältnis von Sozialrechtsvergleichung und internationalem Recht (Völkerrecht), während sich *Pipkorn* und *Kaupper* bei der Behandlung des Themas „Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Harmonisierung sozialrechtlicher Normen in den Europäischen Gemeinschaften“ mit der Rolle der Rechtsvergleichung bei der Gewinnung supranationalen Rechts befaßten (78.24). Mit diesem Colloquium wurde also der Versuch unternommen, in die Sozialrechtsvergleichung das internationale Recht – hier im Sinne von Völkerrecht, nicht von Kollisionsrecht verstanden – einzubeziehen. Dies geschah aus der Überlegung heraus, daß die nationalen Rechtsordnungen vom internationalen (und supranationalen) Recht Vorgaben erhalten, die für den Vergleich dieser Rechtsordnungen von Bedeutung sind, weil sie den Grad ihrer Ähnlichkeit bzw. Unähnlichkeit mitbestimmen – ja sogar, will man die nicht unumstrittenen Figuren des „Rechtsstils“ oder der „Rechtsfamilie“ auf das Sozialrecht übertragen – „stil“ – oder „rechtsfamilien“-bildend wirken mögen.

Das letzte Colloquium der Projektgruppe stellte einen ersten Versuch dar, Rechtsvergleichung und interdisziplinäre Zusammenarbeit an einem bestimmten Problem zu erproben. Es hatte „*Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung*“ zum Gegenstand (80.6). Maßgebend für die Wahl dieses Themas war die aus der früheren rechtsvergleichenden Arbeit gewonnene Erkenntnis, daß die Systeme der sozialen Sicherheit in ihrem personellen und sachlichen Anwendungsbereich, d. h. in bezug auf den erfaßten Personenkreis und die abgedeckten Risiken, einander weitgehend ähneln, sich jedoch in der Finanzierung zum Teil sehr stark unterscheiden. Die Frage, worauf diese Unterschiede zurückzuführen sind und welche Bedeutung sie für die Gestalt der sozialen Sicherungssysteme – und hier insbesondere für die beitragsabhängigen Systeme (Sozialversicherungssysteme) – haben, schien insbesondere im Hinblick auf die „Zukunft der sozialen Sicherheit“ eine intensive Erörterung wert zu sein, zumal ja in der Bundesrepublik Deutschland²², aber auch im Ausland (79.10), in zunehmendem Maße neue Finanzierungsweisen der sozialen Sicherheit, die den Beitrag zwar nicht ersetzen, aber modifizieren sollen, diskutiert werden. Die Rolle des Beitrags wurde in vier Landesberichten für die Bundesrepublik Deutschland (*Rüfner*), die Deutsche

22 Vgl. zur Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland z. B. Rudolf *Kolb*, Bemessung des Arbeitgeberanteils in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Kapitaleinsatz bzw. der Wertschöpfung, in: DRV 1980, S. 1 ff.; Josef *Isensee*, der Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers in der Finanzordnung des Grundgesetzes – Zur Verfassungsmäßigkeit eines „Maschinenbeitrags“ – in: DRV 1980, S. 145 ff.

Demokratische Republik (*Mampel*), Großbritannien (*Fulbrook*) und Italien (*Sandulli*) untersucht und in einem Generalbericht (*Bley*) rechtsvergleichend analysiert. Durch kurze „Statements“ für eine Reihe anderer Länder (Beneluxstaaten, Frankreich, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien) wurde dieser rechtsvergleichende Teil des Colloquiums ergänzt. Interdisziplinär wurde die Problematik dann aus dem Blickwinkel der Versicherungswissenschaften (*Heubeck*), der Wissenschaft von der Sozialpolitik (*Schäfer*), der Soziologie (*Braun*), der Wirtschaftswissenschaften (*Hedtkamp*) sowie schließlich des Verfassungsrechts (*Isensee*) beleuchtet. In diesem interdisziplinären Gespräch wurde der Versuch unternommen, die nationalen Lösungen für die Finanzierungsproblematik – in der Kurzformel: »Die Rolle des Beitrags“ – zu erklären und zu bewerten. Vom gemeinsamen vorrechtlichen Problem aus, das „vergleichsfähig“ formuliert wurde, wurden die jeweiligen nationalen Lösungen „abgefragt“ und miteinander verglichen, wobei Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet wurden. Um diese verschiedenen Lösungen auch zu „verstehen“, wurden sie in ihren ökonomischen, gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Zusammenhängen beleuchtet und interpretiert.

3.3.4. Sozialrechtsvergleich und Sozialrechtsgeschichte

Zwei Gründe legen nahe, der sozialrechtsvergleichenden Arbeit die sozialrechtsgeschichtliche Arbeit zur Seite zu stellen. Der eine Grund ist der, daß auch sozialrechtsgeschichtliche Arbeit vergleicht, nämlich das Sozialrecht verschiedener historischer Etappen. Der andere Grund ist, daß Sozialrecht, stetem Wandel ausgesetzt, in einem dynamischen Sinn stets ein historisches Phänomen ist. Die Frage nach den „*Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung*“ bildete deshalb das Thema des dritten Colloquiums der Projektgruppe, das im Jahre 1978 stattfand und als erste Stufe des Gesamtvorhabens zur Hundertjahrfeier der Kaiserlichen Botschaft konzipiert war²³. Das Colloquium war einmal mehr so angelegt, daß Wissenschaftler und Praktiker unterschiedlicher Nationalität und fachlicher Disziplin eine sozialrechtliche – diesmal sozialrechtsgeschichtliche – Thematik diskutierten. Die sozialpolitischen Bedingungen und sozialpolitischen Konzeptionen und Kräfte, die bei der Sozialgesetzgebung des ausgehenden 19. Jahrhunderts eine Rolle spielten, wurden von *Gruner* aus sozialgeschichtlicher, *Fischer* aus wirtschaftshistorischer, *Lenoir* aus soziologischer, *Kaim-Caudle* aus sozialpolitischer (Social Administration), *Benöhr* und *Ogus* aus rechtsgeschichtlicher sowie schließlich *Stolleis* aus verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Sicht behandelt. *Maurer* zeigte die Zusammenhänge zwischen der Entstehung von Sozialversicherung und der Entwicklung von Privatversicherung auf und *Alber* stellte die Ergebnisse einer Reihe empirischer Analysen der Entwicklung sozialer Sicherungssysteme dar (79.1). Die auf dem Colloquium erstatteten Referate konnten trotz aller Ausführlichkeit nicht auf sämtliche Hypothesen zur Entstehung der Sozialversicherung eingehen. In einer gesonderten Untersuchung wurden deshalb diese Hypothesen zusammengestellt (79.12). Als Ergebnis mag festgehalten werden,

²³ Vgl. Reinhard *Wieczorek*, Tagungsbericht: Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung der Sozialversicherung, in VSSR 7 (1979), S. 255 ff.

daß es *die* Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung nicht gibt. Vielmehr hat diese Zwischenbilanz deutlich gemacht, wie vielfältig die Faktoren sind, die für Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung eine Rolle gespielt haben. Sie hat zugleich das Feld abgesteckt, auf dessen Hintergrund Gegenwart und Zukunft der Sozialversicherung auf dem internationalen Colloquium, das anlässlich der Hundertjahrfeier der Kaiserlichen Botschaft im November 1981 stattfinden wird, diskutiert werden muß. Um dieses Colloquium vorzubereiten, wurde in ausführlichen Landesberichten die Entwicklung der Sozialversicherung von der „Bismarck-Zeit“ bis heute für Deutschland (*Zöllner*), Frankreich (*Saint-Jours*), Großbritannien (*Ogus*), Österreich (*Hofmeister*) und die Schweiz (*Maurer*) nachgezeichnet²⁴.

3.4. Internationales und supranationales Sozialrecht

Die Bezeichnung „internationales Sozialrecht“ im Namen der Projektgruppe und des Instituts verweist zum einen auf das „Internationale Sozialrecht“ als Gegenstück etwa zum „Internationalen Privatrecht“, d. h. auf das Sozialrecht, das Tatbestände mit Auslandsberührung regelt und sich als Konflikts- bzw. Kollisionsrecht mit der Begegnung verschiedener nationaler Rechte bei solchen Sachverhalten befaßt, welche Bezüge zu mehreren nationalen Rechtsordnungen aufweisen. In einem anderen Sinne wird „internationales Sozialrecht“ allerdings auch für das Sozialrecht verwandt, das seiner Natur nach Völkerrecht (wofür man im Ausland gleichfalls den Begriff „international“ verwendet: international law, droit international, derecho internacional, diritto internazionale) ist. In diesem Sinne zählt man zum „internationalen Sozialrecht“ auch alles Sozialrecht, das durch völkerrechtliche Instrumente (zwischenstaatliche Abkommen, supranationale Rechtssetzung, Internationale Organisationen) geschaffen wird.

Beide Begriffe des internationalen Sozialrechts verhalten sich zueinander wie sich überschneidende Kreise: Kollisionsrecht kann in völkerrechtlichen Instrumenten geregelt sein, aber auch in nationalem Recht; Völkerrecht kann Kollisionsrecht zum Gegenstand haben, aber auch ganz andere sozialrechtliche Gegenstände.

Die Projektgruppe konnte sich dem Sozial-Kollisionsrecht nur ganz am Rande widmen. Dem Sozial-Völkerrecht dagegen hat sie mehr Aufmerksamkeit geschenkt, so insbesondere im Rahmen einer in Arbeit befindlichen Untersuchung über die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Aktivitäten in den Vereinten Nationen²⁵.

Eine erhebliche Rolle spielte das Sozial-Völkerrecht auch in dem Colloquium über „Sozialrechtsvergleichung im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts“ (s. o. 3.3.3).

Vom internationalen Sozialrecht im Sinne von Sozial-Völkerrecht unterscheidet sich das supranationale Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaften durch den

²⁴ Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz (Hg.: Peter A. Köhler/Hans F. Zacher) Berlin (erscheint 1981).

²⁵ Peter A. Köhler, Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen (Dissertation in Vorbereitung).

besonderen, staatsähnlichen Charakter dieser Organisationen. Das supranationale Sozialrecht wurde von vornherein in die Arbeitsschwerpunkte einbezogen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu sozialrechtlichen Fragen wird in dem von Georg *Wannagat* herausgegebenen Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart laufend dargestellt und kommentiert (79.24, 80.14).

Mit den für Sozialrecht zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften ist es denn auch zu einer vielfältigen Kooperation gekommen (nur ein Beispiel: 80.9). Auf völkerrechtlicher Ebene gilt entsprechendes vor allem für den Europarat (78.29, 79.13; s. auch 77.4) sowie für die Internationale Arbeitsorganisation. Auf der Ebene der „nicht-gouvernementalen“ Organisationen ist es gelungen, mit der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit und mit dem International Council on Social Welfare institutionelle Kontakte zu knüpfen (79.26, 79.31, 81.3). Die Internationale Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit richtete 1978 ihren 9. Internationalen Kongreß in München aus (79.16). Die Projektgruppe hat daran maßgeblich mitgewirkt. Erwähnt sei schließlich die laufende Mitarbeit von Mitgliedern der Projektgruppe im Europäischen Institut für Soziale Sicherheit (Leuven) (78.12, 79.17).

C. Ausblick: Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht

Seit der Umwandlung der Projektgruppe in ein Max-Planck-Institut konnten nur wenige neue Akzente gesetzt werden. Dazu gehört, daß die Arbeiten zum Sozialrecht der Entwicklungsländer durch einen neuen Mitarbeiter intensiviert werden. Dazu gehören neue Ansätze zur Aufnahme der Arbeiten am internationalen Sozialrecht (s. o. B 3.4). Dazu gehört auch, daß neue Themen (Die faktische Ehe im Sozialrecht) aufgenommen werden und neue Länder in das Blickfeld rücken. Weithin aber besteht noch das – objektive und subjektive – Bedürfnis, Ansätze aus der Projektgruppen-Zeit zum gültigen Abschluß zu bringen. Vor allem aber leidet die Neukonzeption der Arbeiten des Instituts daran, daß ihm eine verlässliche Personalplanung bisher versagt geblieben ist. Schon als aus der Projektgruppe ein Institut wurde, sollten auch die Stellen – vor allem für wissenschaftliche Mitarbeiter – vermehrt werden. Die Stellenmehrung blieb aus. Für 1981 war eine weitere Stellenmehrung vorgesehen. Über sie ist bis heute (Frühjahr 1981) noch nicht entschieden. So fing die Projektgruppe 1976 mit fünf Wissenschaftler-Stellen an. Und sie arbeitet heute noch mit fünf Wissenschaftler-Stellen²⁶.

Das Institut hat einen *Fachbeirat*²⁷, dessen Aufgabe es ist, die Forschungstätigkeit

26 Folgende Mitarbeiter sind gegenwärtig als wissenschaftliche Referenten am Institut beschäftigt: Dr. Maximilian *Fuchs*, Dr. Gerhard *Igl*, Peter A. *Köhler*, Dr. Bernd *Schulte*, Thomas *Simons*.
Zacher.

27 Dem Fachbeirat des Instituts gehören die bisherigen Mitglieder des Fachbeirats der Projektgruppe an; neu hinzugekommen ist Prof. Rudolf *Bernhardt* (Heidelberg). Vorsitzender des Fachbeirats ist Prof. Dr. Georg *Wannagat*, sein Stellvertreter ist Prof. Dr. Helmut *Meinhold*.

des Instituts zu bewerten und jährlich dem Präsidenten Bericht zu erstatten (vgl. II.2.). Darüber hinaus hat das Institut ein *Kuratorium*²⁸, in dem Mitglieder aus besonders an der Institutsarbeit interessierten Fachkreisen vertreten sind. Aufgabe des Kuratoriums ist es, das Institut beratend zu unterstützen.

Zu den Zukunftsvorstellungen des Instituts gehört die intensivere Zuwendung zum internationalen Sozialrecht im Sinne des Sozial-Kollisionsrechts, die Möglichkeit, die skandinavischen Länder und vielleicht auch die USA und Japan einzubeziehen, die Intensivierung der Entwicklungsländer-Arbeit, die Wiederaufnahme des Sozialrechts der sozialistischen Staaten (die seit dem Ausscheiden des zuständigen Referenten unbetreut bleiben), und vieles andere mehr. Ob diese Vorstellungen verwirklicht werden können, hängt freilich nicht nur von der Bewilligung der Stellen ab. Ob z. B. die skandinavischen Länder, die sozialistischen Länder oder Japan betreut werden können, hängt nicht zuletzt davon ab, ob sich Wissenschaftler finden, die neben allen anderen notwendigen Talenten auch noch die Kenntnis der einschlägigen Sprachen mitbringen.

Insgesamt ist daran gedacht, das Institut auf elf Wissenschaftler (den Direktor eingeschlossen) auszubauen. Wann diese Zahl erreicht sein wird, läßt sich nicht absehen. Das Institut wird auch nach dem vollen Ausbau das kleinste unter den juristischen Max-Planck-Instituten sein. Es wird auch weiterhin nur selektive, exemplarische Arbeit leisten können. Diese Konzeption beruht vor allem auf der Negation der Alternative: ein Institut, welches das Sozialrecht aller Staaten der Erde bearbeitet, ist praktisch nicht möglich. Nicht zuletzt würde es daran scheitern, daß Sozialrecht und die tatsächlichen gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse, auf die es reagiert und in die es hineinwirkt, sich permanent ändern. Das Vorhaben, das Sozialrecht aller Staaten der Erde laufend in einem Institut „abzubilden“, müßte deshalb voraussetzen, daß die personelle und kommunikative Kapazität geschaffen wird, sowohl das Sozialrecht als auch die sozialen Verhältnisse aller Staaten der Erde permanent zu verfolgen. Daran kann vernünftigerweise nicht gedacht werden. Muß man darauf aber verzichten, so ist die sinnvolle Alternative ein Institut, das selektive und exemplarische Arbeit betreibt und auf diese Weise zentrale Erfahrungen auf dem Gebiet des internationalen, supranationalen und ausländischen Sozialrechts sowie der Sozialrechtsvergleiche gewinnt. Die derart erworbene Kompetenz und Erfahrung kann so laufend ausgewählten Sachproblemen zugewandt werden. Die Auswahl wird in erster Linie davon geleitet, welchen Ertrag eine Arbeit nicht nur für das angegangene konkrete Problem, sondern auch für weitere Probleme erbringt. Ein wichtiges Anliegen des Instituts muß es ferner sein, umfassend interdisziplinäre Kooperation zu betreiben. Diese Kooperation muß sich – wie schon angedeutet – auf die verschiedenen, das Sozialrecht berührenden juristischen Disziplinen, aber auch auf die verschiedensten Bereiche der (nicht-juristischen) Sozial- und Humanwissenschaften erstrecken. In Grenzen wird man in Zukunft – beim weiteren personellen Ausbau – daran denken können, die interdisziplinäre Kooperation auch im Institut zu personalisieren. Sehr viel

28 Dem Kuratorium des Instituts gehören außer sämtlichen Mitgliedern des Fachbeirats folgende Personen an: Dr. Leo *Crijns* (Brüssel), Dr. Werner *Doetsch* (Köln), Otto *Fichtner* (Duisburg), Gerd *Muhr* (Düsseldorf), Vladimir *Rys* (Genf). Vorsitzender des Kuratoriums ist Prof. Dr. Georg *Wannagat*, stellvertretender Vorsitzender ist Prof. Helmut *Meinhold*.

wichtiger wird jedoch immer die interdisziplinäre Offenheit und Kooperation nach außen bleiben. Wie der Name Sozialrecht sagt, wird das Institut also im Kern auch in Zukunft ein juristisches Institut sein. Nur wird es vermutlich mehr als alle anderen juristischen Max-Planck-Institute von dem Gesetz der interdisziplinären Kooperation beherrscht sein müssen. Die Projektgruppe hat zu zeigen versucht, daß dieser Ansatz ebenso ernst gemeint wie realistisch ist.

Das Institut wird auch – wie die Projektgruppe – darauf bedacht sein müssen, in einem laufenden Austausch mit den verschiedenen Praxisfeldern (der rechtspolitischen Praxis, der rechtsanwendenden Praxis und der „Betroffenheit“-Praxis) zu bleiben. Einen Dienst wird das Institut der Praxis aber nur ganz begrenzt leisten können: Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Gutachten. Die Erteilung von Auskünften ist jedenfalls dadurch begrenzt, daß das Institut immer nur einen engen Kreis von Ländern betreuen kann. Die Erstattung von Gutachten darf nicht dazu führen, das Institut unter das Gesetz der Gutachtensnachfrage zu stellen. Natürlich wird gerade insofern eine dauernde Balance notwendig sein. Auf der einen Seite entspricht es der sozialrechts-politischen Verantwortung des Instituts, seine Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst des Sozialrechts dort zu stellen, wo Gesetzesvorhaben und grundlegende richterliche Entscheidungen durch eine Expertise gefördert werden können. Auf der anderen Seite aber werden gerade diese Kenntnisse und Erfahrungen einseitig entwickelt, wenn sie nicht einer elementaren Konzeption, sondern dem aktuellen Interesse von politischen Kräften, Verbänden, Unternehmen usw. folgen. Die Distanz zur Aktualität ist ein notwendiges Reservoir für die Fähigkeit, zum Aktuellen Gültiges zu sagen. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu der Selbstverständlichkeit, daß der Dienst, den das Institut der Gesellschaft zu leisten hat, letztlich natürlich ein aktueller sein soll.

Anhang: Bibliographie der Publikationen

1975 Publikationen zur geplanten „Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht“

(75.1) *Zacher, Hans F.*, Internationales und vergleichendes Sozialrecht: Diskussionsunterlagen für die Gestaltung des Arbeitsprogramms der von der Max-Planck-Gesellschaft errichteten Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, München, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften/Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 1975. 30 S. (als Manuskript vervielfältigt).

(75.2) *Zacher, Hans F.*, Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, in: (in jeweils weiter entwickelter Fassung) Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 22 (1975) 12, S. 469–470; Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 21 (1975) 12, S. 758–761; Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 3 (1975) 4, S. 388–390; Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 7 (1976), S. 82–84; Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 56 (1976) 4, S. 122–123.

(75.3) *Zacher, Hans F.*, Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht: Bericht über das Expertengespräch vom 17. Juli 1975. München, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften/Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 1975. 25,4 S. (als Manuskript vervielfältigt).

1976

(76.1) *Zacher, Hans F.*, Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 4 (1976) 1, S. 1–39.

- (76.2) *Zacher, Hans F.*, Internationales und europäisches Sozialrecht: Eine Sammlung weltweiter europäischer, völkerrechtlicher und supranationaler Quellen und Dokumente, Percha, R. S. Schulz 1976. XL, 869, XVII S.
- (76.3) *Zacher, Hans F.*, Materialien zum Sozialgesetzbuch (SGB): Die Entwürfe der Bundesregierung und die Verhandlungen des Bundestages mit einer Einführung, einer Dokumentation über den Stand der parlamentarischen Gesetzgebungsarbeiten und einer Dokumentation über das Schrifttum zum Sozialgesetzbuch, Percha, R. S. Schulz 1974 ff. (Loseblattsammlung in Bdn.).
- (76.4) *Zacher, Hans F.*, Die Selektion der Verfassungsbeschwerden: Die Siebfunktion der Vorprüfung, des Erfordernisses der Rechtswegerschöpfung und des Kriteriums der unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit des Beschwerdeführers, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz: Festgabe aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts. Hrsg.: Christian Stark. (Bd. 1. Verfassungsgerichtsbarkeit) Tübingen, Mohr 1976. S. 396–431.
- (76.5) *Zacher, Hans F.*, Sozialgesetzbuch (SGB), Textausgabe mit Hinweisen und Materialien. Percha, R.S. Schulz 1976 ff. (Loseblattsammlung in Bdn.).
- (76.6) *Zacher, Hans F.*, Das Sozialgesetzbuch und sein Allgemeiner Teil, in: Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl) 107 (1976) 17/18, S. 552–559.
- 1977
- (77.1) *Faude, Michael*, Sozialrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 57 (1977) 7, S. 180–187.
- (77.2) *Igl, Gerhard*, Grundzüge des französischen Rechts der sozialen Sicherheit, in: Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW/AWD) 23 (1977) 6, S. 348–351.
- (77.3) *Igl, Gerhard*, Literaturbericht zum Recht der sozialen Sicherheit und zur Sozialpolitik Frankreichs: Eine Auswahl grundlegender Werke, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 5 (1977) 1, S. 97–108.
- (77.4) *Igl, Gerhard*, Ein neues Instrument zum Schutz der Wanderarbeitnehmer: Das europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung des Wanderarbeitnehmers, in: Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW/AWD) 23 (1977) 11, S. 704–708.
- (77.5) *Igl, Gerhard*, Teilreform der französischen Familienhilfen, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 24 (1977) 7, S. 443–446
- (77.6) *Igl, Gerhard*, Übersicht über die französische Sozialversicherung, in: Internationale Wirtschafts-Briefe (IWB) (1977) 18, S. 603–608.
- (77.7) *Langendonck, Jef van*, Entwicklungstendenzen der sozialen Sicherheit in Belgien. in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 5 (1977) 1; S. 55–71.
- (77.8) Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1976, Tutzing). Hrsg.: Hans F. Zacher, Berlin, Duncker & Humblot 1977. 241 S. (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht. Bd. 1).
- (77.9) *Schulte, Bernd*, Familienrecht und Sozialrecht: Ihre Interdependenz aus rechtsvergleichender Sicht. Zugleich ein Bericht über die Jahrestagung des United Kingdom National Committee for Comparative Law (U.K.N.C.C.L.) zum Thema „Social Security and Family Law“ (1976, Nottingham), in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 24 (1977) 2, S. 106–108.
- (77.10) *Schulte, Bernd*, Das Künstlersozialversicherungsgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 24 (1977) 3, S. 93–95.
- (77.11) *Schulte, Bernd*, Die Neugestaltung der Familienleistungen in Großbritannien. in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 24 (1977) 11, S. 696–699.
- (77.12) *Schulte, Bernd*, Sozialpolitik und Recht der sozialen Sicherheit in Großbritannien: Eine Einführung anhand ausgewählter Literatur, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 5 (1977) 4, S. 373–389.
- (77.13) *Simons, Thomas*, Grundzüge des italienischen Rechts der sozialen Sicherheit, in: Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW/AWD) 23 (1977) 9, S. 553–556.
- (77.14) *Simons, Thomas*, Il nuovo regime di compensazione delle pensioni nella disciplina del divorzio in Germania Federale: Il frazione mento della pensione come conseguenza della sentenza di divorzio, in: Previdenza sociale 33 (1977) 4, S. 1085–1101.
- (77.15) *Trenk-Hinterberger, Peter*, Grundzüge des mexikanischen Sozialversicherungsrechts, in: Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW/AWD) 23 (1977) 9, S. 556–560.

- (77.16) *Trenk-Hinterberger, Peter*, Die Sozialversicherung der Arbeitnehmer in Mexiko. in: Internationale Wirtschafts-Briefe (IWB) (1977) 20, S. 679–684.
- (77.17) *Zacher, Hans F.*, Gleiche Sicherung von Mann und Frau: Zur gesellschaftspolitischen Relevanz der Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV) (1977) 4, S. 197–222.
- (77.18) *Zacher, Hans F.*, Freiheits- und Sozialrechte im modernen Verfassungsstaat, in: Christliches Gesellschaftsdenken im Umbruch: Referate und Gespräche. Hrsg.: Szydzik Stanis-Edmund, Regensburg, Pustet 1977, S. 75–105.
- (77.19) *Zacher, Hans F.*, Sozialstaatsprinzip, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW), zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs Sozialwissenschaften. Hrsg.: Willi Albers (u. a.). (Bd. 7. Sozialismus bis technischer Fortschritt). Stuttgart, New York, Fischer 1977, S. 152–160.
- (77.20) *Zacher, Hans F.*, Staat und Gewerkschaften: Zur Doppelverfassung einer Arbeitnehmer-gesellschaft, Heidelberg, Karlsruhe, C. F. Müller 1977, 58 S. (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe H. 133).
- (77.21) *Zacher, Hans F.*, Was kann und soll das Sozialgesetzbuch leisten? in: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (ZfS) 31 (1977), S. 145–157.
- (77.22) *Zacher, Hans F.*, Vorbereitende Ausarbeitung: Vorfragen zu den Methoden der Sozial-rechtsvergleichung, in: Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1976, Tutzing). Hrsg.: Hans F. Zacher. (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht. Bd. 1). Berlin: Duncker & Humblot 1977. S. 21–74.
- (77.23) *Zacher, Hans F.*, Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen? in: Hamburg, Deutschland, Europa: Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Hans Peter Ipsen zum siebzigsten Geburtstag. Hrsg.: Rolf Stödter und Werner Thieme, Tübingen, Mohr 1977, S. 207–267.
- 1978
- (78.1) *Faude, Michael*, Der Krankheitsbegriff der gesetzlichen Krankenversicherung und die nach §§ 182, 184 RVO versicherten Risiken, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 25 (1978) 10, S. 374–381.
- (78.2) *Faude, Michael*, Reformen im Sozialrecht der DDR, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 31 (1978) 11, S. 524–527.
- (78.3) *Faude, Michael*, Sozialpolitik und Bevölkerungsentwicklung in der Deutschen Demokrati-schen Republik, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft (1978) 2, S. 193–207.
- (78.4) *Igl, Gerhard*, Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Frankreich, in: Igl, Gerhard, Schulte, Bernd und Simons, Thomas: Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Frankreich, Großbritannien und Italien, Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 6 (1978), Beiheft 1, Berlin, Schweitzer 1978, S. 1–148.
- (78.5) *Igl, Gerhard*, Rechtliche Gestaltung sozialer Pflege- und Betreuungsverhältnisse, in: Vier-teljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 6 (1978) 3, S. 201–255.
- (78.6) *Igl, Gerhard*, Rechtserhaltung, Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung in sozialen Pflege- und Betreuungsverhältnissen, in: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (ZfS) 32 (1978) 7/8, S. 181–191.
- (78.7) *Igl, Gerhard*, Soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse: Zum Thema der Sozialrechtlichen Abteilung des 52. Deutschen Juristentages (DJT) (52, 1978, Wiesbaden), in: Recht und Politik (RuP) 14 (1978) 3, S. 123–126.
- (78.8) *Schmid, Felix*, Möglichkeiten zur Sicherung des Lohnausfallrisikos im Konkurs, in: Schweizerische Juristenzeitung (Revue de Suisse de Jurisprudence) 74 (1978) 23, S. 353–360.
- (78.9) *Schmid, Felix*, Die Renten Anpassung in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-rung (AVH/IV) der Schweiz, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV) 19 (1978) 11/12, S. 208–214.
- (78.10) *Schmid, Felix*, Übersicht über die schweizerische Sozialversicherung. in: Internationale Wirtschafts-Briefe (IWB) (1978) 9, S. 285–288.
- (78.11) *Schulte, Bernd*, Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Großbritannien, in: Igl, Gerhard, Schulte, Bernd und Simons, Thomas: Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Frankreich, Großbritannien und Italien. Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR), 6 (1978), Beiheft 1. Berlin, Schweitzer 1978, S. 149–337.

- (78.12) *Schulte, Bernd*, Einkommenssicherung bei Arbeitslosigkeit und berufliche Mobilität: Zugleich ein Bericht über das 5. Colloquium des Europäischen Instituts für soziale Sicherheit (European Institute of Social Security) (5, 1977, Rosslare, Irland), in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 6 (1978) 1/2, S. 183–191.
- (78.13) *Schulte, Bernd*, Familienlastenausgleich durch monetäre staatliche Sozialleistungen in Großbritannien, in: *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* (1978)1, S. 89–96.
- (78.14) *Schulte, Bernd*, Das Familienrecht in der „Internationalen Encyclopedia of Comparative Law“, Buchbericht, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 25 (1978) 4, S. 285–288.
- (78.15) *Schulte, Bernd*, Grundzüge des Rechts der sozialen Sicherheit in Großbritannien, in: *Recht der Internationalen Sicherheit (RIW/AWD)* 24 (1978) 2, S. 100–105.
- (78.16) *Schulte, Bernd*, Mitbestimmung der Arbeitnehmer im internationalen Rechtsvergleich, in: *Arbeit und Recht (AuR)* 26 (1978) 3, S. 79–82.
- (78.17) *Schulte, Bernd*, Sozialversicherung in Großbritannien, in: *Internationale Wirtschafts-Briefe (IWB)* (1978) 17, S. 555–558.
- (78.18) *Schulte, Bernd*, West German problems, in: *The Author*, Autumn 1978, S. 111–115.
- (78.19) *Schulte, Bernd*, Zu den Strukturen des Sozialrechts ausländischer Staaten: Sozialrecht in den EG-Ländern, in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)* 58 (1978) 7, S. 203–213; *Le Progrès Social* 68 (1979) 167, S. 13–18; 68 (1979) 168, S. 28–36; 68 (1969) 169, S. 13–24.
- (78.20) *Schulte, Bernd*, Zur Reform der sozialen Sicherheit in Belgien: Bericht über das Kolloquium „La Réforme de la Sécurité Sociale“ des Instituts de Droit de la Sécurité Sociale (Institut Social Zekerheidsrecht) der Katholieke Universiteit Leuven (1977, Leuven (Belgien)), in: *Zeitschrift für Sozialreform (ZSR)* 24 (1978) 1, S. 212–216.
- (78.21) *Schulte, Bernd und Peter Trenk-Hinterberger*, Der Gesetzentwurf zum Beruf des Psychotherapeuten, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 11 (1978) 12, S. 287–291.
- (78.22) *Simons, Thomas*, Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Italien, in: *Igl, Gerhard, Schulte, Bernd und Simons, Thomas: Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Frankreich, Großbritannien und Italien. Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)*, 6 (1978), Beiheft 1, Berlin, Schweitzer 1978, S. 339–478.
- (78.23) *Simons, Thomas*, Überblick über das System der Sozialversicherung in Italien, in: *Internationale Wirtschafts-Briefe (IWB)* (1978) 6, S. 185–190.
- (78.24) Sozialrechtsvergleich und Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1977, Tutzing), Hrsg. Hans F. Zacher, Berlin, Duncker & Humblot 1978, 280 S. (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht Bd. 2).
- (78.25) *Trenk-Hinterberger, Peter*, Drogenberatung, Strafverfolgung und Verfassung: Zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 5. 1977 (2 BvR 988/75), in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (ZblJugR)* 65 (1978) 5, S. 185–191.
- (78.26) *Trenk-Hinterberger, Peter*, Sozialarbeit in Lateinamerika: Entwicklungen, Tendenzen, Grundtatbestände, in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)* 58 (1978) 3, S. 84–90.
- (78.27) *Trenk-Hinterberger, Peter und Henning von Koss*, Das neue brasilianische Gesetz über die soziale Sicherung bei Arbeitsunfällen, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW/AWD)* 24 (1978) 8, S. 524–527.
- (78.28) *Zacher, Hans F.*, Horizontaler und vertikaler Sozialrechtsvergleich, in: *Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1977, Tutzing)*, Hrsg. Hans F. Zacher (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht Bd. 2), Berlin, Duncker & Humblot 1978, S. 9–70.
- (78.29) *Zacher, Hans F.*, Das Recht auf Organisation und Arbeitskampf nach Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 4 der europäischen Sozialcharta: Memorandum, in: *Zeitschrift für Sozialreform (ZSR)* 24 (1978) 3, S. 129–147.
- (78.30) *Zacher, Hans F.*, Sozialrecht, in: *Jurisprudenz: Die Rechtsdisziplinen in Einzeldarstellungen*, Hrsg. Rudolf Weber-Fas, Stuttgart, Kröner 1978, S. 407–417.
- (78.31) *Zacher, Hans F.*, Das Sozialrecht im Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft, in: *Wirtschaft und Wissenschaft* 26 (1978) 3, S. 17–24; ferner in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 7 (1978) 2/3, S. 145–164.

- (78.32) *Zacher, Hans F.*, Der Sozialstaat als Prozeß, in: *Stimmen der Zeit* 196 (1978) 4, S. 263–275; *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (ZStaatw)* 134 (1978) 1, S. 16–36.
- (78.33) *Zacher, Hans F.*, Was ist Sozialrecht? in: *Sozialrecht in Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Horst Schiekel*, Hrsg. Klaus Müller, Percha, R. S. Schulz 1978, S. 371–380.

1979

- (79.1) Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1978, Tutzing), Hrsg. Hans F. Zacher, Berlin, Duncker & Humblot 1979, 428 S. (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht Bd. 3).
- (79.2) *Faude, Michael*, Betriebliche Sozialleistungen im Spiegel der Rechtsvergleichung: Ein Bericht vom 10. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung (10, 1978, Budapest), in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 7 (1979) 2/3, S. 245–254.
- (79.3) *Faude, Michael*, Die Förderung der Frau im Arbeits- und Sozialrecht der DDR, in: *Deutsche Rentenversicherung (DRV)* (1979) 5, S. 309–327.
- (79.4) *Faude, Michael*, Strukturelemente sozialistischen Sozialrechts am Beispiel des Altersrentenrechts in der DDR und der UdSSR, in: *Jahrbuch für Ostrecht* 20 (1979) 1, S. 105–144.
- (79.5) *Igl, Gerhard*, Das algerische Gesetz über das Allgemeine Arbeiterstatut, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW/AWD)* 25 (1979) 5, S. 315–320.
- (79.6) *Igl, Gerhard*, Bericht über die Verhandlungen der Sozialrechtlichen Abteilung des 52. Deutschen Juristentages (DJT) (52, 1978, Wiesbaden). („Empfiehlt es sich, soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse gesetzlich neu zu regeln?“), in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 7 (1979) 2/3, S. 231–237.
- (79.7) *Igl, Gerhard*, Le concept d'hébergement dans les systèmes d'action sociale en France et en Allemagne fédérale: Essai d'approche comparative, in: *Revue trimestrielle de droit sanitaire et social* 15 (1979) 57, S. 1–23.
- (79.8) *Igl, Gerhard*, Die französische Konzeption der Unterbringung pflege- und betreuungsbedürftiger Personen in sozialen Einrichtungen, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 10 (1979) 1, S. 47–73.
- (79.9) *Igl, Gerhard*, Gutachten zur Frage „Soll das zivilrechtliche Vertragsverhältnis des Heimbewohners zum Heimträger im Bürgerlichen Gesetzbuch besonders geregelt werden?“, München, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften/Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 1979, 169 S. (als Manuskript vervielfältigt).
- (79.10) *Igl, Gerhard*, Neue Finanzierungsweisen in der Sozialversicherung: die Diskussion in Frankreich, in: *Deutsche Rentenversicherung (DRV)* (1979) 6, S. 373–389.
- (79.11) *Igl, Gerhard*, Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Sozialleistungsberechtigten und dem Heimträger, in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)* 59 (1979) 8, S. 218–227; ferner in: *Gesetzliche Neuregelung sozialer Pflege- und Betreuungsverhältnisse: Dokumentation einer Studientagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* (1979, Frankfurt am Main). Bearb. von Hans-Gerd Ronge, Frankfurt/Main, Eigenverl. des Deutschen Vereins 1980 (Sonderveröffentlichung) S. 12–36.
- (79.12) *Köhler, Peter A.*, Entstehung von Sozialversicherung: ein Zwischenbericht, in: *Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft* (1978, Tutzing). Hrsg. Hans F. Zacher, Berlin, Duncker & Humblot 1979 (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht Bd. 3) S. 19–88.
- (79.13) *Lutte contre pauvreté: détermination du montant des prestations d'assistance sociale dans différents Etats-membres*. Auteurs: Michael Faude, Gerhard Igl, Bernd Schulte, Thomas Simons et Peter Trenk-Hinterberger. München: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften/Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 1979, 79, 13 S. (als Manuskript vervielfältigt).
- (79.14) *Schulte, Bernd*, Arbeitsrecht als Gegenstand der Rechtsvergleichung: Bericht über die Sektion 3C (Arbeitsrecht) des 10. Internationalen Kongresses für Rechtsvergleichung (10, 1978, Budapest), in: *Recht der Arbeit (RdA)* 32 (1979) 1, S. 52–53.
- (79.15) *Schulte, Bernd*, Für eine gesetzliche Regelung sozialer Pflege- und Betreuungsverhältnisse, in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)* 59 (1979) 3, S. 77–85.

- (79.16) *Schulte, Bernd*, 9. Internationaler Kongreß der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit, in: *Juristenzeitung (JZ)* 34 (1979) 10, S. 359.
- (79.17) *Schulte, Bernd*, Rentenalter und soziale Sicherheit: Ein Bericht über das 6. Colloquium des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit (European Institute of Social Security) (6, 1978, Leuven (Belgien)), in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 7 (1979) 2/3, S. 261–273.
- (79.18) *Schulte, Bernd*, Zur Dogmatik des Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, in: *Sociaal Maanblad Arbeid* 34 (1979) 10, S. 604–610.
- (79.19) *Schulte, Bernd und L. J. M. de Leede*, Zur Entwicklung der niederländischen Sozialversicherung, in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 7 (1979) 1, S. 23–41.
- (79.20) *Schulte, Bernd und Peter Trenk-Hinterberger*, Grundzüge des Sozialhilferechts, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)* Teil 1: 11 (1979) 8/9, S. 409–415; Teil 2: 11 (1979) 12, S. 637–645.
- (79.21) *Schulte, Bernd und Peter Trenk-Hinterberger*, JA-Examensklausur 12/79: Wahlfach Sozialrecht. „Der unterversorgte Rentner“, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)* 11 (1979) 8/9, S. 123–128 (Übungsblätter).
- (79.22) *Schulte, Bernd und Peter Trenk-Hinterberger*, JA-Studienbogen Nr. 12: Sozialhilferecht, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)* 11 (1979) 8/9, S. III–X.
- (79.23) *Schulte, Bernd und Peter Trenk-Hinterberger*, „Psychotherapeut“: ein neuer Heilberuf. Aspekte einer gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung nichtärztlicher Psychotherapeuten, in: *Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (ZfS)*, Teil 1: 33 (1979) 11, S. 321–329; Teil 2: 33 (1979) 12, S. 353–362.
- (79.24) *Schulte, Bernd und Hans F. Zacher*, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: *Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart*, Hrsg. Georg Wannagat, Bd. 1, Berlin, E. Schmidt 1979, S. 353–390.
- (79.25) *Simons, Thomas*, Das italienische System sozialer Sicherheit im Spiegel der wissenschaftlichen Darstellung: eine Einführung anhand ausgewählter Literatur, in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 7 (1979) 1, S. 95–110.
- (79.26) *Trenk-Hinterberger und Margarete Hecker*, Internationale Entwicklungen in der Sozialarbeiterausbildung: Bericht über den 19. Internationalen Kongreß der Schulen für Sozialarbeit (19, 1978, Jerusalem), in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)* 59 (1979) 1, S. 14–17.
- (79.27) *Zacher, Hans F.*, Der Beitrag des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Interpretation der Bayerischen Verfassung, dargestellt an deren erstem Hauptteil, in: *Verwaltung und Rechtsbindung, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes*, Hrsg. Theodor Maunz, München, Boorberg 1979, S. 307–327.
- (79.28) *Zacher, Hans F.*, Codificación del derecho social en la República Federal Alemana, in: *Revista de la Universidad de Buenos Aires* (1979), S. 127–148.
- (79.29) *Zacher, Hans F.*, El derecho social en la República Federal Alemana, in: *Revista de seguridad social (Madrid)* (1979) 3, S. 123–146. *Deutsche Fassung*: Sozialrecht in der Bundesrepublik Deutschland, München, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften/Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 1979, 41 S. (als Manuskript vervielfältigt).
- (79.30) *Zacher, Hans F.*, Hochschullehrerstellen und wissenschaftlicher Nachwuchs auf dem Gebiet des Sozialrechts, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb)* 26 (1979) 4, S. 137–141.
- (79.31) *Zacher, Hans F.*, Menschliches Wohlbefinden: Herausforderung für die achtziger Jahre. Bericht für Europa, in: *Menschliches Wohlbefinden: Herausforderung für die achtziger Jahre. Ausgewählte Dokumente der 19. Weltkonferenz des Internationalen Rates für Soziale Wohlfahrt (International Council on Social Welfare, ICSW)* (19, 1978, Jerusalem). Hrsg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge/Deutscher Landesausschuß des ICSW. Frankfurt/Main, Eigenverl. des Deutschen Vereins 1979, S. 37–114. *Englische Fassung*: Human well-being: challenges for the eighties. Social, economic and political action. Regional report for Europe, in: *ICSW Bulletin de Liaison, Special issue*, 16 (1978) 53, 38, III S. *Französische Fassung*: Bien-être humain: mise en question des politiques, économiques et sociales pour les années 80. Rapport de l'Europe, in: *ICSW Bulletin de Liaison, Numéro special*, 16 (1978) 53, 42, III S.
- (79.32) *Zacher, Hans F.*, Das neue deutsche Sozialgesetzbuch: der Einbau der Sozialversicherung in das Sozialleistungssystem, in: *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung* 23 (1979) 4, S. 249–265.

- (79.33) *Zacher, Hans F.*, Rechtswissenschaft und Sozialrecht, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 26 (1979) 5./6, S. 206–210.
- (79.34) *Zacher, Hans F. und Alexander Peltner*, Der Verfassungsschutz von der Menschenwürde und die nichtwirtschaftlichen Freiheitsrechte, in: Sozialrechtsprechung: Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts. Hrsg. vom Deutschen Sozialgerichtsverband, Köln (u. a.), Heymanns 1979. Bd. 2 S. 695–731.
- 1980
- (80.1) *Faude, Michael*, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts der DDR und der UdSSR im Vergleich, in: Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden-Württemberg 7 (1980) 8, S. 170–179.
- (80.2) *Igl, Gerhard*, Le bilan de la recherche juridique en RFA en ce qui concerne l'action sociale, in: Action sociale et medico sociale dans différents pays de la Communauté européenne (1980, Strasbourg). Rennes: Association des Anciens Elèves de l'Ecole Nationale de la Santé Publique (AAEENSP)/Section Directeurs d'Établissements d'Enfants et de Centre d'Aide par le Travail 1980. (Journées d'Études, Strasbourg 1980) S. 43–48.
- (80.3) *Igl, Gerhard*, Le statut général du travailleur en Algérie („la société est fondée sur le travail“. (A. 24 de la Constitution)), in: Annuaire de l'Afrique du Nord. 17 (1978). Paris, Centre Nationale de la Recherche Scientifique (CNRS) 1980, S. 315–338.
- (80.4) *Igl, Gerhard*, Vorstellungen zur Gestaltung des Heimvertrages, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 13 (1980)11, S. 249–297.
- (80.5) *Kremalis, Konstantinos*, Überblick über die Sozialversicherung in Griechenland. in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 8 (1980)1, S. 71–84.
- (80.6) Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1979, Tutzing). Hrsg. Hans F. Zacher, Berlin, Duncker & Humblot 1980, 517 S. (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht Bd. 4).
- (80.7) *Schulte, Bernd*, Ergänzende Stellungnahme zum Landesbericht für Großbritannien, in: Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1979, Tutzing). Hrsg. Hans F. Zacher, Berlin, Duncker & Humblot 1980. (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht Bd. 4) (Sonderdruck) S. 245–265.
- (80.8) *Schulte, Bernd*, Künstlersozialversicherungsgesetz: ein zweiter Anlauf. in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 13 (1980) 1, S. 11–14.
- (80.9) *Schulte, Bernd*, Probleme der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden in der Europäischen Gemeinschaft: Studie über die Probleme der rechtlichen Ausgestaltung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften: soziale Probleme, rechtliche Fragestellungen, Modelle und Lösungsansätze. Erstellt i. A. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Brüssel, Kommission der Europäischen Gemeinschaften 1980, XVIII, 515 S. (Studien im Kulturbereich). *Französische Fassung*: Problèmes de la Sécurité sociale des travailleurs culturels dans la Communauté européenne: . . . Etabli à la demande de la Commission des Communautés européennes. Bruxelles, Commission des Communautés européennes 1980. XII, 414 S. (Études secteur culturel).
- (80.10) *Schulte, Bernd*, Urteilsrezension: §§ 1229, 1233, 1303 RVO; Art. 3 und 10 EWGVO Nr. 1408/71 Anh. V. Abschn. C Nr. 8: Urteil des 5. Senats des BSG vom 12. 9. 1979 – 5 RJ 124/77. in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 27 (1980) 12, S. 491–494.
- (80.11) *Schulte, Bernd*, Urteilsrezension: Sozialversicherungsrecht, Kassenarztrecht. Kein Anspruch auf Kostenerstattung bei psychotherapeutischer Behandlung durch einen Fachpsychologen. in: Juristische Arbeitsblätter (JA) 12 (1980) 7, S. 444–447.
- (80.12) *Schulte, Bernd und Marion Friedrich-Marczyk*, Vom Mutterschaftsurlaub zum Elternurlaub: verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überlegungen zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 13 (1980) 12, S. 317–320.
- (80.13) *Schulte, Bernd und Ashley M. Wilton*, Das Ende des Wohlfahrtsstaates?: Reformen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in Großbritannien 1980. in: Zeitschrift für Sozialhilfe (ZfSH) 19 (1980) 11, S. 326–332.
- (80.14) *Schulte, Bernd und Hans F. Zacher*, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart: Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis. Hrsg. Georg Wannagat, Berlin, E. Schmidt 1980, (Sonderdruck aus Bd. 2) S. 359–395.

- (80.15) *Simons, Thomas*, Modell Italien? in: Absage an die Anstalt: Programm und Realität der demokratischen Psychiatrie in Italien. Hrsg. Thomas Simons (Übers. aus dem Ital. Thomas Simons und Christa Schulz) Frankfurt/Main, New York, Campus Verl. 1980, S. 9–22.
- (80.16) *Simons, Thomas*, Psychiatrie im Übergang: von der Verwaltung der sozialen Ausgrenzung zum sozialen Dienst, in: Absage an die Anstalt: Programm und Realität der demokratischen Psychiatrie in Italien. Hrsg.: Thomas Simons (Übers. aus dem Ital. Thomas Simons und Christa Schulz) Frankfurt/Main, New York, Campus Verl. 1980, S. 83–149.
- (80.17) *Simons, Thomas*, Il sistema degli interventi sociali contro disoccupazione in Germania Federale: l'azione dell'Agenzia Federale del Lavoro, in: *Previdenza sociale* 36 (1980) 1, S. 3–20.
- (80.18) *Trenk-Hinterberger, Peter*, Würde des Menschen und Sozialhilfe: die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 1 Abs. 2 S1 BSHG, in: *Zeitschrift für Sozialhilfe (ZfSH)* 19 (1980) 2, S. 46–53.
- (80.19) *Zacher, Hans F.*, Darstellung der folgenden Begriffe: Finalprinzip, internationales Sozialrecht, Kausalprinzip, Solidarität, Versicherungsprinzip, Versorgungsprinzip, in: *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. Hrsg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge anlässlich seines 100-jährigen Bestehens, Frankfurt/Main, Eigenverl. des Deutschen Vereins 1980, 938 S.
- (80.20) *Zacher, Hans F.*, Krankenkassen oder nationaler Gesundheitsdienst?: die Eigenbetriebe der Versicherungsträger und die gewerblichen und freien Berufe im Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland. Dargestellt am Beispiel der Versorgung mit Brillen. Unter Mitarbeit von Marion Friedrich-Marczyk, Heidelberg, Karlsruhe, Decker & Müller 1980, 116 S. (Heidelberger Forum H. 8).
- (80.21) *Zacher, Hans F.*, Soziale Marktwirtschaft, Sozialpolitik und Sozialrecht: Gemeinsamkeit und Funktionsteilung, in: *Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* (1980) 6, S. 6–9.
- (80.22) *Zacher, Hans F.*, Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, Schweitzer 1980, CII, 1219 S.
- (80.23) *Zacher, Hans F.*, Sozialpolitik, Verfassung und Sozialrecht im Nachkriegsdeutschland: Versuch einer Skizze, in: *Alterssicherung als Aufgabe für Wissenschaft und Politik*, Helmut Meinhold zum 65. Geburtstag, Hrsg. Klaus Schenke und Winfried Schmähel, Stuttgart, Kohlhammer 1980, S. 123–171.
- (80.24) *Zacher, Hans F.*, Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft, in: *Stimmen der Zeit* 198 (1980) 5, S. 319–334.
- (80.25) *Zacher, Hans F. und Marion Friedrich-Marczyk*, Zum Wesen des Sachleistungsprinzips im gesetzlichen Krankenversicherungsrecht, in: *Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (ZfS)* 34 (1980) 4, S. 97–101.
- (80.26) *Zacher, Hans F. und Marion Friedrich-Marczyk*, Zur Problematik genereller Eigenleistungsbefugnis der gesetzlichen Krankenkassen, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb)* 27 (1980) 13, S. 505–510.
- (80.27) *Zacher, Hans F. und Peter A. Köhler*, La autonomia administrativa del seguro social en la República Federal de Alemania, in: *Revista de seguridad social (Madrid)*. La participación en la question de la seguridad social: modelos Europeos II. (1980) 5, S. 31–66.
- 1981
- (81.1) *Faude, Michael*, Sozialrecht im Sozialismus: Überblick über die Strukturen und Funktionen des Sozialrechts in der Deutschen Demokratischen Republik, in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)* 61 (1981) 3, S. 74–79.
- (81.2) *Igl, Gerhard*, Der Heimvertrag als Modell sozialer Vertragsgestaltung, in: *Von der bürgerlichen zur sozialen Rechtsordnung: 5. Rechtspolitischer Kongreß der SPD* (1980, Saarbrücken). Dokumentation: Teil 1. Hrsg. Diether Posser und Rudolf Wassermann. Zsgest. und bearb. von Gerd Wehling. Heidelberg, Karlsruhe, C. F. Müller Juristischer Verl. 1981 (Motive, Texte, Materialien) S. 207–223.
- (81.3) *Igl, Gerhard*, Soziale Entwicklung in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit: Bericht über die 20. Weltkonferenz des ICSW (International Council on Social Welfare) (1980, Hongkong), in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)* 61 (1981) 2, S. 44–48.
- (81.4) *Schmid, Felix*, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit: die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, Berlin, Duncker & Humblot 1981, 446 S. (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht Bd. 5).

- (N 1) *Fuchs, Maximilian*, Die zivilrechtliche Haftung des Arztes aus der Aufklärung über Genschäden, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 34 (1981) 12, S. 610–613.
- (N 2) *Köhler, Peter A. und Hans F. Zacher*, Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Die Versicherungsrundschau* 36 (1981) 3, S. 65–93.
- (N 3) *Schulte, Bernd*, Reformen der sozialen Sicherheit in Westeuropa 1965–1980, in: *VSSR VIII* (1980) S. 323–361.